

DIE DUBLIN-II- FALLE

ÜBERSTELLUNG
ASYLSUCHENDER NACH
GRIECHENLAND

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Amnesty International Publications

Übersetzung aus dem Englischen für Amnesty International Deutschland

Titel der englischen Originalausgabe: *The Dublin II Trap. Transfers of Asylum-Seekers to Greece.*

Index: EUR 25/001/2010

Als rechtlich verbindlich gilt ausschließlich die englische Originalversion.

© Copyright Amnesty International Publications 2010

Alle Rechte vorbehalten.

Cover bild: Nicolas Kominis

Amnesty International

Sekretariat der deutschen Sektion e. V.

Büro Berlin

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

AMNESTY
INTERNATIONAL



INHALT

Glossar	4
1. Einführung.....	5
2. Recherche-Methodik	9
3. Hintergrundinformationen	10
3.1. Das Dublin-II-System	10
3.2. Jüngste Berichte und Aktionen zu Griechenland	10
4. Dublin-II-Überstellungen nach Griechenland: Inhaftierung, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gefahr des <i>Refoulement</i>	12
4.1. Gewahrsam am Athener Flughafen.....	12
4.2. Schwierigkeiten bei Stellung eines Asylantrags	17
4.3. Fehlen einer unparteiischen und spezialisierten beschlussfassenden Behörde	19
4.4. Mangel an ausführlicher Anhörung und Antragsprüfung	21
4.5. Mangel an Dolmetscher-Angeboten	23
4.6. Bürokratisches Hindernis auf dem Weg zum Asylverfahren: Obdachlosigkeit	25
4.7. Eingeschränkter Zugang zu Rechtshilfe.....	27
4.8. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.....	30
5. Ausweisung und das Prinzip des <i>Non-Refoulement</i>	32
6. Wirtschaftliche und soziale Rechte von überstellten Asylsuchenden	38
6.1. Zugang zu einer Unterkunft	40
6.2. Zugang zu Gesundheitsversorgung	42
7. Schlussbetrachtung.....	46
8. Empfehlungen	47

GLOSSAR

Übereinkommen gegen Folter	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ECRE	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
GCR	Griechischer Flüchtlingsrat (<i>Greek Council for Refugees</i>)
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
MRCTV	Medizinisches Rehabilitationszentrum für Folteropfer (<i>Medical Rehabilitation Centre for Torture Victims</i>)
MSF	Ärzte ohne Grenzen (<i>Médecins sans Frontières</i>)
NGO	Nichtregierungsorganisation
PD	Präsidentialerlass (<i>Presidential Decree</i>)
Genfer Flüchtlingskonvention	Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951
RSD	Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (<i>Refugee Status Determination</i>)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UN-Flüchtlingshilfswerk)

1. EINFÜHRUNG

Amnesty International zeigt sich besorgt darüber, dass die Dublin-Staaten die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland unter dieser Verordnung¹ weitergeführt oder wieder aufgenommen haben. Dies geschah trotz anhaltender schwerwiegender Bedenken hinsichtlich der Behandlung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und MigrantInnen¹ in Griechenland. Die Dublin-Verordnung ist eine EU-Gesetzgebung zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines innerhalb der EU gestellten Asylantrags zuständig ist.² Gemäß dieser Verordnung sind Asylsuchende in der Regel an den Mitgliedstaat zurückzuführen, den sie bei ihrer Einreise in die EU als erstes betreten haben. Die Menschenrechte von Personen, die auf Grundlage des Dublin-II-Systems überstellt werden,³ sind in Griechenland in vielerlei Hinsicht bedroht. Das größte Risiko stellt die Gefahr der Zurückweisung (*Refoulement*) dar. Diese Risiken sind das Resultat von Unzulänglichkeiten auf verfahrens- und materiellrechtlicher Ebene, auf die im vorliegenden Bericht eingegangen werden soll: Probleme hinsichtlich des Zugangs zum Asylsystem und der Registrierung eines Asylgesuchs; unfaire Prüfung von Asylanträgen; und Mangel an Verfahrensgarantien, wie sie das Völkerrecht verlangt – zur Gewährleistung der korrekten Identifizierung derjenigen, die internationalen Schutz benötigen, und zur Verhinderung von Verstößen gegen das Prinzip des *Non-Refoulement*.⁴ Zu diesen Mängeln auf Verfahrensebene zählen die Abschaffung eines wirksamen Rechtsbehelfs sowie fehlende Rechtsberatung, Dolmetscher-Angebote und Informationen zum Asylverfahren. Neben diesen systemischen Mängeln bergen außerdem Ausweisungen von Personen, auch Asylsuchenden, in die Türkei das Risiko einer indirekten Zurückweisung bzw. „Ketten-Abschiebung“ (*chain refoulement*).⁵ Des Weiteren werden die allermeisten der auf Grundlage der Dublin-Verordnung überstellten Asylsuchenden bei ihrer Ankunft in Griechenland automatisch unter unzulänglichen Bedingungen am Flughafen festgehalten. Anderswo in Griechenland entsprechen die Aufnahmebedingungen bei Weitem nicht den erforderlichen Standards, und wirtschaftliche und soziale Rechte bleiben unberücksichtigt. In Anbetracht dieser Tatsachen fordert Amnesty International die Vertragsstaaten der Dublin-Verordnung erneut auf, alle Überstellungen nach Griechenland unter der Verordnung unverzüglich und solange auszusetzen, bis Reformen durchgeführt wurden, die den erforderlichen Schutz der Menschenrechte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Griechenland gewährleisten.

Im Jahr 2007/8 unternahmen einige europäische Länder Schritte, um Überstellungen nach Griechenland unter der Dublin-II-Verordnung auszusetzen bzw. die Zahl der Überstellungen zu verringern. Dies geschah aufgrund wachsender Bedenken hinsichtlich der schlimmen Zustände für Asylsuchende in Griechenland. Diese Bedenken wurden unter anderem vom UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR), dem Europäischen Kommissar für Menschenrechte und

¹ Anm. d. Übers.: Es wurden alle Anstrengungen unternommen, so durchgehend wie möglich sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden. In den Fällen, in denen die weibliche Variante fehlt, ist dies ausschließlich dem Sprachfluss und der besseren Lesbarkeit geschuldet. In solchen Fällen beziehen sich die Angaben selbstverständlich ebenfalls auf Angehörige beider Geschlechter.

einigen Nichtregierungsorganisationen (NGO) geäußert.

Aufgrund der in diesem Bericht beschriebenen schwerwiegenden und andauernden Probleme ist es sehr besorgniserregend, dass einige Vertragsstaaten der Dublin-Verordnung wie z.B. Finnland, die Niederlande, Belgien und Norwegen, die die Verordnung zuvor nur zurückhaltend angewendet oder ihre Anwendung sogar ausgesetzt hatten, seit dem ersten Halbjahr 2009 die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland wieder aufgenommen haben.⁶ Das gemeinhin angeführte Argument der europäischen Länder lautet, dass die betroffenen Personen im Fall von Menschenrechtsverletzungen in Griechenland Rechtsmittel einlegen können, da Griechenland Vertragspartei der anwendbaren Menschenrechtsabkommen und -verträge ist. Amnesty International und andere Organisationen haben allerdings wiederholt Bedenken geäußert hinsichtlich der Probleme, mit denen sich die betroffenen Personen bei dem Versuch, ihre Rechte geltend zu machen oder Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erlangen, in der Praxis konfrontiert sehen.

Seit März 2008 appelliert Amnesty International bereits an die EU-Mitgliedstaaten, von der so genannten Souveränitätsklausel (Artikel 3 (2)) der Dublin-Verordnung Gebrauch zu machen.⁷ Unter dieser Klausel kann ein Mitgliedstaat einen Asylantrag auch dann prüfen, wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dadurch kann unter anderem die Überstellung von Asylsuchenden an den zuständigen Staat solange vermieden werden, bis dieser Staat Zugang zu einem fairen Asylverfahren und angemessenen Aufnahmebedingungen unter Wahrung internationaler Menschenrechtsgesetze und -normen sowie der EU-Gesetzgebung gewährleistet.⁸

Im April 2008 empfahl der UNHCR den EU-Mitgliedstaaten, bis auf weiteres von der Überstellung Asylsuchender nach Griechenland unter der Dublin-Verordnung Abstand zu nehmen. Die Empfehlung gründete sich auf Bedenken hinsichtlich des Zugangs zum griechischen Asylverfahren und dessen Qualität; auf die Tatsache, dass Aufnahmebedingungen internationalen und europäischen Standards nach wie vor nicht genügten; und auf die übermäßigen Härten, denen Asylsuchende, darunter „Dublin-Überstellte“, ausgesetzt waren beim Versuch, ihre Anträge vorzulegen und eine angemessene Prüfung und Entscheidung derselben zu erhalten. Der UNHCR war der Ansicht, dass die Kombination dieser Faktoren zu einem erhöhten Risiko des *Refoulement* führen könnte. Im Dezember 2009 gab das UN-Flüchtlingshilfswerk einen aktualisierten Bericht heraus, in dem erklärt wurde, dass „der UNHCR den Regierungen weiterhin davon ab[rät], Asylsuchende nach der Dublin-II-Verordnung oder auf sonstige Weise nach Griechenland zu überstellen“.⁹

Die von Amnesty International angestellten Nachforschungen deuten darauf hin, dass sich die Situation für nach Griechenland zurückgeführte Asylsuchende nicht verbessert hat, seit die Organisation zuletzt an die EU-Mitgliedstaaten appelliert hat, Asylsuchende nicht nach Griechenland zu überstellen. Die Bedenken beziehen sich sowohl auf den Präsidialerlass (PD) 90/2008 vom Juli 2008 (durch den die Asylverfahrensrichtlinie umgesetzt wurde) als auch auf den neuen Präsidialerlass PD 81/2009 vom Juli 2009. Tatsächlich hat sich die Situation durch die Verabschiedung des PD 81/2009 noch verschlechtert. Durch diesen Präsidialerlass wurde die zweite Instanz des Asylverfahrens abgeschafft, was bedeutet, dass Asylsuchende keinerlei Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs haben. Wenn der Antrag eines Asylsuchenden abgelehnt wurde, kann der Betroffene die Nichtigerklärung dieser Entscheidung nur beim griechischen Staatsrat einklagen. Nach Auffassung des UNHCR hat

die Verabschiedung dieser neuen Gesetzgebung Änderungen des Asylverfahrens bewirkt, die „dazu geführt [haben], dass die Aussichten für Asylsuchende, einschließlich der nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen, auf eine abschließende Prüfung ihrer Asylanträge in einem fairen Verfahren weiter gesunken sind“.¹⁰

Großen Anlass zur Sorge geben außerdem zum einen die Bedingungen, unter denen zurückgeführte Personen (und ganz besonders schutzbedürftige Personen wie z.B. Kinder) am Flughafen in Athen festgehalten werden, und zum anderen die geringe Anzahl von Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende.

In diesem Bericht wird die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen der Dublin-Verordnung in Verbindung mit der dortigen nationalen Gesetzgebung und behördlichen Praxis der letzten Jahre untersucht. Griechenland hat zwar formell die anwendbare EU-Asylgesetzgebung umgesetzt, jedoch haben die Nachforschungen von Amnesty International ergeben, dass das Land in der Praxis diese Gesetzgebung sowie seine allgemeinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht nicht einhält.

Griechenland ist Vertragsstaat der Genfer Erklärung zum Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und zum Protokoll von 1967 sowie anderer anwendbarer Verträge, unter anderem des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Daher muss Griechenland sicherstellen, dass es nicht gegen das Prinzip des *Non-Refoulement* verstößt.¹¹ Amnesty International betont erneut, dass Griechenland zur Erfüllung dieser Verpflichtung und gemäß internationalen Normen Personen in seiner Gerichtsbarkeit,¹² die um internationalen Schutz ersuchen, Zugang zu einem Asylsystem mit allen erforderlichen Verfahrensgarantien einräumen muss.

Im Jahr 2007 wurde in erster Instanz bei 20.684 Asylanträgen nur in acht Fällen (0,04 Prozent) Asyl gewährt; von 6.448 Anträgen, die in der Rechtsbehelfsinstanz geprüft wurden, wurde in 132 Fällen (2,05 Prozent) Flüchtlingsstatus gewährt.¹³ Im Jahr 2008 wurde in erster Instanz bei 29.573 Asylanträgen in 14 Fällen (0,05 Prozent) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; und von 3.342 Anträgen, die in der Rechtsbehelfsinstanz geprüft wurden, wurde in 344 Fällen (10,29 Prozent) Asyl gewährt.¹⁴ Laut der statistischen Zahlen, die das Innenministerium an den UNHCR übermittelt hat, wurden in den ersten sieben Monaten des Jahres 2009 rund 20.000 Asylanträge geprüft (davon 19.640 in erster Instanz, 810 in zweiter Instanz), von denen 20 stattgegeben wurde. Im gleichen Zeitraum wurde 24 Asylsuchenden de-facto-Flüchtlingsstatus gewährt (darunter diejenigen, deren Status erneuert wurde) und 61 Personen erhielten subsidiären Schutz (unter PD 90/2008). Amnesty International hält diese Anerkennungsquote für bestürzend niedrig.

Angesichts der gegenwärtigen enormen Divergenzen in der Qualität der Asylsysteme der einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie aufgrund des Fehlens eines Rechtsbehelfs mit automatisch aufschiebender Wirkung in solchen Fällen, in denen die Sicherheit des Asylsuchenden im Empfangsstaat in Frage steht, ist Amnesty International der Ansicht, dass das momentane Dublin-System Personen dem Risiko des *Refoulement* aussetzt. In dieser Hinsicht ist es zu begrüßen, dass die Europäische Kommission im Dezember 2008

Änderungsanträge zur Dublin-Verordnung eingereicht hat, durch die wirksame Rechtsbehelfe gegen Überstellungen sowie ein Mechanismus für die einstweilige Aussetzung der Überstellung eingebracht werden sollen.¹⁵ Es ist jedoch von größter Wichtigkeit, dass noch vor der Überarbeitung des Dublin-Systems sichergestellt wird, dass die Regelungen für die Überstellung von Asylsuchenden auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung den Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht gerecht werden. Dies gilt ganz besonders für die Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Personengruppen, dem Erhalt der Einheit der Familie sowie dem Schutz von Asylsuchenden vor *Refoulement* oder anderen Menschenrechtsverletzungen.

Ende 2009 bestätigte die neu gewählte griechische Regierung öffentlich eine Reihe von Problemen im gegenwärtigen Asylsystem und räumte ein, dass Änderungen im Asylverfahren notwendig seien. Unter anderem wurde angekündigt, dass der Polizei die Entscheidungsbefugnis über Asylanträge entzogen und eine zentrale Asylstelle zur erstinstanzlichen Prüfung von Asylanträgen eingerichtet werden solle.¹⁶ Weiterhin sei geplant, bis zum Inkrafttreten umfangreicher Veränderungen den bestehenden rechtlichen Rahmen (PD 81/2009) unverzüglich zu verbessern, um schnellere und bessere Unterstützung für Asylsuchende zu ermöglichen. Zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Reform des Asylsystems wurde ein Sachverständigenausschuss bestehend aus VertreterInnen des UNHCR und nationaler NGOs einberufen. Ein neuer Gesetzentwurf zur Regelung des Asylverfahrens wird im März erwartet.

Amnesty International begrüßt das Eingeständnis gegenwärtiger Mängel und die Reformvorschläge. Die ergriffenen Maßnahmen müssen jedoch ausnahmslos alle der in diesem Bericht aufgezeigten Aspekte und Probleme angehen. Als tatsächliche Feuerprobe wird die praktische Durchführung neu beschlossener Maßnahmen angesehen werden müssen. Amnesty International ist nach wie vor besorgt, dass das Asylsystem in der Praxis selbst bei Einführung einer neuen und verbesserten Gesetzgebung letztlich unzulänglich bleiben könnte, und dass sorgfältige Kontrollen notwendig sein werden, bevor das Asylverfahren in Griechenland als fair angesehen werden kann.

2. RECHERCHE-METHODIK

Von September 2008 bis Oktober 2009 haben VertreterInnen von Amnesty International in

Athen, Patras, Lavrion, Thessaloniki, Kreta, Igoumenitsa, Konitsa und der Region Evros Informationsbesuche gemacht und Interviews durchgeführt. Sie unterhielten sich sowohl mit Flüchtlingen, Asylsuchenden und irregulären MigrantInnen als auch mit staatlichen Behörden, zwischenstaatlichen Organisationen, NGOs und RechtsanwältInnen für Asylsuchende sowie mit BotschaftsvertreterInnen anderer EU-Mitgliedstaaten.

Amnesty International wurde Zutritt zu der Hafteinrichtung des Athener Flughafens gewährt, in der Dublin-II-Überstellte oftmals direkt im Anschluss an ihre Überstellung nach Griechenland festgehalten werden. Amnesty International besuchte auch Hafteinrichtungen in Evros, Igoumenitsa und Patras, in denen Asylsuchende und irreguläre MigrantInnen festgehalten werden; Unterkünfte für minderjährige Asylsuchende auf Kreta und in Konitsa; und Siedlungen für Asylsuchende in Lavrion und Thessaloniki. Während dieser Besuche stand besonders die Notlage der Dublin-II-Überstellten im Vordergrund. Es wurden aber auch allgemeine Informationen über das griechische Asylsystem zusammengetragen. Amnesty International sammelte bis Februar 2010 Informationen zu diesem Thema.

Amnesty International dankt allen Personen und Organisationen, die zur Recherchearbeit beigetragen und Informationen bereitgestellt haben. Besonderer Dank gilt den Asylsuchenden, die zu einem Interview bereit waren.

Insgesamt 51 Asylsuchende – 44 Männer und sieben Frauen – wurden von Amnesty International interviewt. Sie waren aus anderen Ländern (Deutschland, Island, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, Belgien, Österreich, Dänemark, der Schweiz und Zypern) nach Griechenland überstellt worden. Ihre Herkunftsländer waren unter anderem Afghanistan, Armenien, Iran, Irak, Somalia und Sudan. Drei der männlichen Asylsuchenden gaben an, dass sie minderjährig seien, obwohl ihre Aufenthaltsberechtigungskarten sie als Erwachsene auswiesen. Vier der Asylsuchenden waren mit Kindern im Alter von fünf Monaten bis 17 Jahren überstellt worden. Die erste erfasste Überstellung ist im Jahr 2002, die letzte im Januar 2010 vorgenommen worden. Im Sinne der Vertraulichkeit und um sicherzustellen, dass die laufenden Asylverfahren der InterviewpartnerInnen nicht gefährdet werden, wurde sorgfältig darauf geachtet, keine Informationen preiszugeben, die auf die Identität der interviewten Asylsuchenden schließen lassen könnten.

3. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

3.1. DAS DUBLIN-II-SYSTEM

...was die Durchführung angeht, so hat sich gezeigt, dass mit Asylanträgen in vergleichbaren Situationen unterschiedlich verfahren wird.

Nebahat Albayrak, niederländische Staatssekretärin für Justiz¹⁷

Die Europäische Union arbeitet seit 1999 an der Schaffung eines Gemeinsamen

Europäischen Asylsystems (CEAS) mit gemeinschaftlichen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Flüchtlinge in der EU. Die erste Phase dieser Harmonisierung wurde 2005 mit der Verabschiedung von vier Rechtsakten abgeschlossen: Der Dublin-Verordnung, der Richtlinie über Aufnahmebedingungen,¹⁸ der Anerkennungsrichtlinie¹⁹ und der Asylverfahrensrichtlinie.²⁰ Diese Richtlinien legen die Mindestnormen für die Verfahrensweise mit Asylanträgen in der EU fest, sind in der Praxis jedoch bisher nicht von allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt worden.²¹ In der gegenwärtigen zweiten Phase werden neue Vorschläge zur Abänderung der eben genannten Rechtsakte ausgearbeitet. Erklärtes Ziel ist es, das Gemeinsame Europäische Asylsystem CEAS bis zum Jahr 2012 auf die Beine gestellt zu haben.

Die Dublin-Verordnung basiert auf der Annahme, dass in allen EU-Mitgliedstaaten gleichwertige Schutzstandards existieren. In Wirklichkeit jedoch bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, was behördliche Praktiken und Anerkennungsquoten von Flüchtlingen angeht. Dies führt dazu, dass Asylsuchenden in der EU eine Art Lotteriespiel bevorsteht. Die grundsätzliche Fairness des Dublin-II-Systems muss daher in Frage gestellt werden.

3.2. JÜNGSTE BERICHTE UND AKTIONEN ZU GRIECHENLAND

In den letzten Jahren haben viele Organisationen auf die schlechte Behandlung von Asylsuchenden in Griechenland hingewiesen. In einem englischen Bericht von 2005, *Out of the Spotlight: The rights of foreigners and minorities are still a grey area*,²² hat Amnesty International aufgezeigt, dass die griechische Regierung sich nicht nach internationalen Menschenrechtsnormen und -standards richtet, was den Zugang zum Asylverfahren, den Gewahrsam von MigrantInnen und deren Schutz vor Diskriminierung und Misshandlungen angeht. Seit 2008 haben viele Organisationen dahingehend Berichte veröffentlicht, so zum Beispiel der UNHCR,²³ der Europarat,²⁴ Pro Asyl²⁵ und Human Rights Watch.²⁶ Hauptsächliche Bedenken waren beispielsweise: Mangel an Verfahrensgarantien und unzureichender Zugang zum Asylverfahren, willkürliches Festhalten unter oftmals unzulänglichen Bedingungen, Mangel an angemessenen Aufnahmebedingungen und die niedrige Annerkennungsquote von Flüchtlingen und solchen Personen, die anderer Arten von Schutz bedürfen. Seit der Verabschiedung von PD 81/2009 sehen sich Asylsuchende mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert, z.B. durch die darin festgelegte Abschaffung eines wirksamen Rechtsbehelfs. Die Berichte von Pro Asyl, Human Rights Watch und dem UNHCR beschreiben auch Fälle, in denen die griechische Küstenwache Asylsuchende in die Türkei zurückdrängte oder rechtswidrige Ausweisungen an der Landesgrenze durchführte.

Am 31. März 2008 leitete die Europäische Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland ein. Laut der Kommission hat Griechenland nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um „in jedem Fall die Sachprüfung des Asylantrags eines Drittstaatsangehörigen sicherzustellen, der [...] nach Griechenland gebracht wird“,²⁷ wie dies in der Dublin-Verordnung festgelegt ist.²⁸ Am 22. Oktober 2008 wurde dieses Verfahren fallengelassen, da die Umsetzung der EU-Asylverfahrensrichtlinie in Griechenland zu Veränderungen in der Gesetzgebung geführt hatte.²⁹ Im November 2009 wurde jedoch aufgrund anhaltender Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführung und bezüglich der neuen Gesetzgebung vom Juli 2009 eine

Beschwerde gegen Griechenland wegen Nichteinhaltung der EU-Gesetzgebung bei der Europäischen Kommission eingereicht. Kläger waren Flüchtlingsorganisationen aus den Niederlanden, Deutschland, Großbritannien und Finnland (Dutch Refugee Council, Pro Asyl, British Refugee and Migrant Justice, Finnish Refugee Advice Centre).³⁰

Amnesty International Griechenland und weitere Organisationen, darunter die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte³¹ und der Griechische Flüchtlingsrat (GCR), reichten ebenfalls im November 2009 Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein. In der Beschwerde hieß es, dass PD 81/2009, zur Änderung von PD 90/2008, unvereinbar sei mit Artikel 39 der Asylverfahrensrichtlinie. Zwar ist es Asylsuchenden unter PD 81/2009 gestattet, vor dem Staatsrat einen Antrag auf Nichtigerklärung eines in erster Instanz abgelehnten Asylantrags einzureichen. Dies stellt jedoch keinen wirksamen Rechtsbehelf dar, da der Staatsrat lediglich die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung prüfen darf, durch die der Antrag in erster Instanz abgelehnt wurde, er aber keine Sachprüfung des Asylantrags vornehmen darf. Am 3. November 2009 übermittelte die Europäische Kommission Griechenland ein Aufforderungsschreiben (das erste Stadium eines Vertragsverletzungsverfahrens) wegen der Probleme bezüglich des Zugangs zum Asylverfahren, der Wahrung der Grundrechte – auch hinsichtlich des *Non-Refoulement*-Prinzips – bei Grenzkontrollen, und der Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.³²

Beachtenswert ist, dass die griechischen und niederländischen Behörden bilaterale Abkommen geschlossen haben, um die Situation für Asylsuchende in Griechenland zu verbessern.³³ Jedoch ist Amnesty International der Ansicht, dass diese Abkommen allein nicht die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland rechtfertigen, solange Gesetzgebung und Praxis des Asylverfahrens nicht internationalem und regionalem Recht bzw. internationalen und regionalen Normen entsprechen. Auch wenn die griechische Regierung bereit sein sollte, eine überzeugende und umfassende Reform des Asylsystems vorzunehmen, so kann dies nicht kurzfristig herbeigeführt werden und bedarf sorgfältiger ständiger Überprüfung.

4. DUBLIN-II-ÜBERSTELLUNGEN NACH GRIECHENLAND: INHAFTIERUNG, FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UND GEFAHR DES *REFOULEMENT*

Derzeit weist das griechische System zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (RSD) nicht die nach dem Völkerrecht erforderlichen Verfahrensgarantien auf, welche für die korrekte Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, und die Verhinderung von Verletzungen des *Non-Refoulement*-Prinzips Sorge tragen sollen (siehe 5. „Ausweisung und das Prinzip des *Non-Refoulement*“). Trotz dieser Unzulänglichkeiten finden jedoch nach wie vor Überstellungen auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung statt. In den ersten 10 Monaten des Jahres 2009 lagen 7.857 Anträge auf Überstellung von Asylsuchenden aus EU-Mitgliedstaaten nach Griechenland vor. Griechenland willigte in die Aufnahme von 2.770 Personen ein. 995 Überstellungen fanden tatsächlich statt.³⁴ Die Recherchen von Amnesty International haben ergeben, dass Personen nach ihrer Überstellung nach Griechenland (übereinstimmend mit der dortigen allgemeinen Behandlung von Asylsuchenden) eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen drohen. Aus diesem Grund ist zum jetzigen Zeitpunkt die Einbeziehung Griechenlands in das Dublin-II-System für Überstellungen inakzeptabel. In den nächsten Abschnitten werden folgende Aspekte beleuchtet: die Probleme wie das der Ingewahrsamnahme, denen sich Asylsuchende nach ihrer Rückführung nach Griechenland ausgesetzt sehen; Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren sowie zu rechtlicher Vertretung und DolmetscherInnen; das Fehlen einer unabhängigen und spezialisierten beschlussfassenden Behörde; und die unzureichende Prüfung von Asylanträgen sowie das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe. Die Rechercheergebnisse bestätigen, dass Griechenland derzeit gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt, nach denen Asylsuchenden Zugang zu einem fairen und zufriedenstellenden Asylsystem mit allen Verfahrensgarantien gewährt werden muss.³⁵

4.1 INHAFTIERUNG AM ATHENER FLUGHAFEN

GENEVE FLÜCHTLINGSKONVENTION

Artikel 31

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren, und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten

einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 18

Gewahrsam

1. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie ein Asylbewerber ist.
2. Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Artikel 5

1. Jede Person hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, daß ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

Um in der Nacht zur Toilette zu gelangen, musste ich über dutzende Personen steigen, Männer und Frauen, die in der Zelle oder auf dem Gang am Boden geschlafen haben.

Inhaftierte Frau aus Afghanistan

Das Völkerrecht sieht vor, dass die Ingewahrsamnahme von Asylsuchenden und MigrantInnen immer nur als letztes Mittel angewendet werden sollte, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass dies eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme ist, die dem Völkerrecht entspricht.³⁶ Alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug sollten als Lösung immer bevorzugt und daher stets in Erwägung gezogen werden, bevor auf die Inhaftierung zurückgegriffen wird.³⁷

Artikel 13 (1) des PD 90/2008, derzeit in Kraft, legt fest, dass Angehörige von Drittstaaten oder Staatenlose, die Flüchtlingsstatus beantragen, nicht allein wegen illegaler Einreise in das Land und illegalem Aufenthalt im Land inhaftiert werden können. Jedoch heißt es in Artikel 13 (2), dass die Polizei das Recht hat, Asylsuchende in bestimmten Räumlichkeiten solange „festzuhalten“, bis die Art der Einreise sowie die Identität und das Herkunftsland von Asylsuchenden, die das Land auf irreguläre Weise oder in großen Gruppen betreten haben, ermittelt worden sind. Dies kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung geschehen; oder dann, wenn es für die rasche und effektive

Durchführung der oben angegebenen Ermittlungen für notwendig erachtet wird. Dieses „Festhalten“ darf eine Dauer von 60 Tagen nicht überschreiten.

Laut Artikel 13 (3) haben Asylsuchende das Recht, gegen die Entscheidung, sie in Gewahrsam zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen, indem sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Einspruch erheben oder einen Rechtsbehelf einlegen. Darüber hinaus legt Artikel 13 (4) fest, dass weibliche Asylsuchende in Haft getrennt von Männern untergebracht werden sollten, dass weder minderjährige noch schwangere Asylsuchende in Gewahrsam genommen werden sollten, und dass Asylsuchenden im Gewahrsam angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung stehen sollte. Laut Artikel 13 (4) sollten Asylsuchende von den zuständigen Behörden über die Gründe und die geschätzte Dauer ihrer Inhaftierung in Kenntnis gesetzt werden. Amnesty International befürchtet jedoch, dass diese Standards in der Praxis nicht eingehalten werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2009 festgestellt, dass Griechenland in Bezug auf die Inhaftierung in zwei Fällen gegen Artikel 3 EMRK verstoßen hatte, zum einen im Fall eines Asylsuchenden (Rechtssache *S.D./Griechenland*) und zum anderen im Fall eines afghanischen Einwanderers ohne Aufenthaltstitel (Rechtssache *Tabesh/Griechenland*).³⁸ Im Fall *S.D./Griechenland* stellte das Gericht einstimmig einen Verstoß gegen Artikel 3 sowie Artikel 5 (1) und (4) (Recht auf Freiheit und Sicherheit) fest. Das Gericht entschied, dass S.D. als Asylsuchender unter Haftbedingungen festgehalten wurde, die erniedrigender Behandlung gleichkamen, dass er widerrechtlich in Gewahrsam gehalten wurde, und dass ihm nicht die Möglichkeit gegeben worden war, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung vor den griechischen Gerichten überprüfen zu lassen. Ähnliche Verstöße wurden im Fall *Tabesh/Griechenland* festgestellt. Wie dieser Bericht noch aufzeigen wird, ist es für Dublin-II-Überstellte problematisch, auf nationaler oder internationaler Ebene Rechtsmittel einzulegen, da den meisten von ihnen der Zugang zu einem Rechtsbeistand verwehrt oder erschwert wird.³⁹

Amnesty International hält es für besorgniserregend, dass die große Mehrheit der Dublin-II-Überstellte, die für diesen Bericht interviewt wurden, bei ihrer Ankunft am Athener Flughafen automatisch für die durchschnittliche Dauer von einigen Tagen festgehalten wurde.⁴⁰ Alle diejenigen, die in Gewahrsam genommen wurden, wurden im von der Polizei bewachten Hauptgebäude der Hafteinrichtung untergebracht. Die Einrichtung ist in zwei Bereiche unterteilt. Der erste Bereich besteht aus drei ungefähr 7m² großen Räumen. Im zweiten Bereich befinden sich drei ca. 50m² große Räume. In dieser Einrichtung werden auch MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltstitel oder andere Asylsuchende festgehalten, die vorgeblich versucht haben sollen, Griechenland mit falschen Ausweispapieren zu verlassen. Amnesty International besuchte die Hafteinrichtung am Athener Flughafen im Oktober 2009. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich unter den Asylsuchenden in Gewahrsam auch einige Kinder sowie eine ganz offensichtlich hochschwängere Frau.

Keiner der von Amnesty International interviewten Asylsuchenden war über die Gründe seiner Haft oder sein Recht auf Überprüfung der Inhaftierung in Kenntnis gesetzt worden.

A., ein afghanischer Staatsangehöriger, wurde Ende 2008 aus Schweden nach Griechenland überstellt. Er hat eine afghanische Geburtsurkunde, die Amnesty International vorgelegt wurde und laut der er zur Zeit seiner Rückführung nach Griechenland 16 Jahre alt war. Er gab an, dass sein Vater von Taliban-Kriegern entführt und daraufhin gefoltert und getötet worden sei. Er berichtete VertreterInnen von Amnesty International, dass er

sofort bei seiner Ankunft in Griechenland ohne Angabe von Gründen am Flughafen festgehalten wurde. Seinen Angaben zufolge war er vier Tage lang in Gewahrsam. Danach gab man ihm eine so genannte rosa Karte, mit der dokumentiert wird, dass der Karteninhaber einen Asylantrag in Griechenland gestellt hat.⁴¹ Es wurde keine Anhörung durchgeführt.⁴² Auf der rosa Karte ist ein abweichendes Geburtsdatum vermerkt, nach dem er zum Zeitpunkt seiner ersten Einreise nach Griechenland ein Erwachsener gewesen sei – er war damals nach eigenen Angaben 14 Jahre alt.

Im Jahr 2009 berichtete der UNHCR über Fälle von Minderjährigen, die auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung aus Finnland überstellt worden waren und die doppelt registriert wurden: einmal als Kinder und einmal als Erwachsene.⁴³

Im UNHCR-Positionspapier zu Dublin-Überstellten nach Griechenland vom April 2008 heißt es, dass „[a]ufgrund des Fehlens von Personal im Asylbereich, mit dem die sofortige Identifizierung, Registrierung der Asylsuchenden und die rasche Bearbeitung der Asylanträge sichergestellt werden könnte, [...] ‚Dublin-Überstellte‘ (einschließlich besonders schutzbedürftiger Personen) automatisch inhaftiert [werden], bis ihr Status geklärt ist und eine Entscheidung getroffen wird, die Asylsuchenden entweder anzuhören oder sie zur Zentralen Asylabteilung weiterzuleiten“.⁴⁴ Die 2009 von Amnesty International durchgeführten Interviews mit Asylsuchenden bestätigen, dass sich seitdem offensichtlich nichts geändert hat. Es werden weiterhin routinemäßige Inhaftierungen von Dublin-II-Überstellten gemeldet.

Viele der interviewten Asylsuchenden berichteten Amnesty International, dass sie sich während der Haftzeit Beleidigungen gefallen lassen mussten. Zwei Asylsuchende gaben an, dass sie in der Hafteinrichtung des Athener Flughafens Misshandlungen von Seiten der PolizeibeamtInnen ausgesetzt waren. Den Angaben einiger Asylsuchender zufolge gab es einen bestimmten Polizeibeamten, der die Häftlinge brutal gestoßen und grob beleidigt habe.

M., ein irakischer Staatsangehöriger, der nach eigenen Angaben zur christlichen Minderheit gehört, wurde Mitte 2008 nach Griechenland überstellt, nachdem er in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt hatte. Er wurde sofort nach seiner Ankunft am Flughafen in Gewahrsam genommen und berichtete Amnesty International: „Als ich mich gerade am Kartentelefon mit einem Freund unterhielt, forderte mich ein Polizeibeamter auf, das Gespräch zu beenden und schlug mir mit der Faust ins Gesicht, so dass einer meiner Zähne abbrach. Er packte mich brutal bei den Haaren und stieß mich zurück in meine Zelle.“ Er gab an, dass er sich bei einem anderen Polizisten über den Vorfall beschwert habe, dass die Behörden jedoch nichts unternommen hätten, um den Vorfall zu untersuchen.

Ein afghanischer Asylsuchender sagte gegenüber Amnesty International, dass Polizeibeamten ihn während seiner Haft am Flughafen Ende 2009 beleidigt, ausgezogen und geschlagen hätten. Solche Vorfälle, bei denen unter anderem inhaftierte Asylsuchende und MigrantInnen von Polizeibeamten misshandelt wurden, wurden bereits in der Vergangenheit von Amnesty International⁴⁵ und anderen Organisationen dokumentiert.⁴⁶ Zuletzt hat der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) seine Sorge über Berichte zu Misshandlungen von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern, darunter auch unbegleitete Kinder, ausgedrückt.⁴⁷

Während des Besuchs der Hafteinrichtung am Athener Flughafen im Oktober 2009 sagte die griechische Polizei gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass Asylsuchende,

die in Gewahrsam genommen werden, nicht routinemäßig medizinisch untersucht würden, dass medizinische Betreuung jedoch bei Bedarf durch Ärzte oder Krankenpfleger im Flughafen oder in einem Krankenhaus gewährleistet sei. Erwähnenswert ist, dass von Oktober 2009 für eine Probezeit von drei Monaten am Flughafen eine medizinische Abteilung für die Gesundheitsversorgung von inhaftierten Asylsuchenden bestand. Amnesty International vorliegenden Informationen zufolge wird dieser Dienst derzeit nicht mehr angeboten. Davor existierte keine solche Gesundheitsdienstleistung. Medizinische Betreuung für Asylsuchende wurde nur außerhalb der Hafteinrichtung in Krankenhäusern zur Verfügung gestellt. Wenn ein Dublin-II-Überstellter ernsthafte gesundheitliche Probleme hat, so wird die griechische Polizei in der Regel von den Behörden des jeweiligen EU-Staates, aus dem die Person überstellt wird, darüber informiert. In manchen Fällen scheinen Asylsuchende mit einer schweren Erkrankung einem weniger hohen Risiko der Inhaftierung ausgesetzt zu sein.

In Einzelinterviews teilten Asylsuchende, die sich zum Interviewzeitpunkt nicht in Haft befanden, Amnesty International mit, dass ihnen die Polizei während ihres Gewahrsams am Flughafen keinen Zugang zu den Medikamenten in ihrem Gepäck gewährte.⁴⁸

Amnesty International musste beim Besuch der Hafteinrichtung am Flughafen feststellen, dass die inhaftierten Asylsuchenden und die MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltstitel unter unzulänglichen Bedingungen in der extrem überfüllten Einrichtung festgehalten wurden. Es standen 46 Betten zur Verfügung und die Gesamtzahl der Inhaftierten betrug laut Angaben der Polizei zwischen 80 und 90 Personen.⁴⁹ Für diejenigen, die kein Bett hatten, lagen in den drei größeren Räumen überall Matratzen auf dem Boden, die unhygienisch und verschmutzt aussahen. Über die Überfüllung der Hafteinrichtung am Flughafen wurde auch in Presseartikeln berichtet, in denen es hieß, dass dort zeitweise bis zu 240 Personen inhaftiert seien.⁵⁰ Ein Polizeibeamter am Flughafen sagte gegenüber der Presse: „Jedes Mal, wenn VertreterInnen von AI oder dem UNHCR hierher kommen, wird die Wirklichkeit ‚vertuscht‘, indem man Häftlinge in andere Einrichtungen bringt.“⁵¹

Generell werden die schlechten Haftbedingungen von den Polizeibehörden anerkannt. Vor allem der ‚Panhellenische Verband der Polizeibeamten‘ (Panhellenic Federation of Police Officers) drückte große Besorgnis über die Haft-, Überstellungs- und Ausweisungsbedingungen von „MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltstitel“ aus. Außerdem bedauerte er den Mangel an Personal und Infrastruktur sowie die unzulänglichen Hygiene- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, besonders in den Hafteinrichtungen der Polizeidienststellen und in den Bereichen, in denen MigrantInnen untergebracht sind.⁵²

Amnesty International hält es für besorgniserregend, dass die meisten interviewten Dublin-II-Überstellten bei ihrer Ankunft in Griechenland in Gewahrsam genommen wurden. Amnesty International drückt außerdem Besorgnis über die Haftbedingungen aus, besonders was die Überbelegung, mangelnde Hygiene, Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen und schwangeren Frauen sowie die Berichte über Misshandlungen angeht.

4.2. SCHWIERIGKEITEN BEI DER STELLUNG EINES ASYLANTRAGS

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 6 (5)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, an die sich eine Person, die einen Asylantrag stellen möchte, aller Wahrscheinlichkeit nach wendet, diese Person über die Modalitäten und die zuständige Stelle für die Stellung eines solchen Antrags beraten können, und/oder können diese Behörden anweisen, diese Anträge an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Bei meiner Ankunft in Griechenland haben sie mich einfach aus dem Flughafen geworfen, ohne mir irgendetwas zu erklären.

S., Asylsuchender aus Afghanistan

Artikel 4 des PD 90/2008 über Verfahrensweisen zur Feststellung des Flüchtlingsstatus legt fest, dass jeder ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose das Recht hat, einen Asylantrag zu stellen. Registrierte Asylsuchende sollten über das Verfahren, ihre Rechte und Pflichten, wichtige Fristen und das Ergebnis ihres Antrags in einer ihnen verständlichen Sprache aufgeklärt werden (Artikel 8).

Amnesty International ist besorgt, dass die Bestimmungen des griechischen Rechts, die das Recht auf einen Asylantrag garantieren, in der Praxis nicht vollständig umgesetzt werden und dass manche Personen, die auf Grundlage der Dublin-Verordnung nach Griechenland zurückgeführt wurden, weiterhin vom Asylverfahren ausgeschlossen bleiben.

Vor der Einführung der neuen Gesetzgebung im Juli 2009 stellten Dublin-II-Überstellte, die zuvor noch kein Asyl in Griechenland beantragt hatten, ihren Asylantrag in der Regel am Athener Flughafen. Dort wurden auch die Anhörungen durchgeführt (siehe 4.3. ‚Fehlen einer unparteiischen und spezialisierten beschlussfassenden Behörde‘).⁵³ Unter PD 81/2009 sehen sich Asylsuchende jedoch mit zusätzlichen Problemen konfrontiert, wenn es darum geht, Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten.

Bei Stellung eines Asylantrags erhalten Asylsuchende von den Behörden eine sogenannte ‚rosa Karte‘, die alle sechs Monate verlängert werden muss.

Unter dem neuen System müssen Dublin-II-Überstellte innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entlassung aus dem Athener Flughafen bei der Zentralen Ausländer- und Asylabteilung der Polizeidirektion der Hellenischen Polizei in der Petrou-Ralli-Straße in Athen vorstellig werden (nachfolgend ‚Polizeipräsidium von Attika‘) und ihren Asylantrag stellen.⁵⁴ Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dies die einzige Dienststelle in Attika (Gebiet um Athen), die für die Annahme von Asylanträgen zuständig ist. Derzeit werden pro Tag ca. 20 Anträge registriert, doch manchmal reihen sich bis zu 2.000 Personen in die Schlange ein, um Asyl zu beantragen. Es gibt kein standardisiertes System einer Priorisierung für diejenigen, die in das Gebäude gelangen und einen Asylantrag registrieren lassen möchten.⁵⁵

Manche Asylsuchenden erklärten gegenüber Amnesty International, dass man sie nicht in einer ihnen verständlichen Sprache über die Drei-Tage-Frist aufgeklärt habe. Viele mussten stundenlang oder auch über Nacht vor der Asylabteilung des Polizeipräsidiums von Attika

warten, bevor sie Zugang erhielten. Mit ähnlichen Problemen kämpften auch unter der Dublin-II-Verordnung zurückgeführte registrierte Asylsuchende, die bei der Asylabteilung ihren Wohnsitz angeben müssen.

N. ist ein irakischer Asylsuchender. Eigenen Angaben zufolge wurde sein Vater von Irakern umgebracht, weil dieser als Übersetzer für eine US-amerikanische Firma arbeitete. Auch N. arbeitete offenbar gerade für ein US-amerikanisches Unternehmen, als er entführt und eine Woche lang festgehalten wurde. Die Entführer verlangten von seiner Familie ein Lösegeld von US\$20.000 (ca. €15.000).

Er reiste 2007 zum ersten Mal nach Griechenland ein, gemeinsam mit seiner Schwester und einem seiner Brüder, und reiste nach Belgien weiter, da einer seiner Brüder dort Asyl erhalten hatte. N., sein Bruder und seine Schwester wurden daraufhin unter der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland zurückgeführt. Seinen Angaben zufolge erhielten sie alle drei rosa Karten, ohne dass man ihnen die Möglichkeit gegeben hätte, die Gründe für ihr Asylgesuch darzulegen.

Da sie obdachlos waren und in Athen auf der Straße lebten, bat N. auf der irakischen Botschaft darum, seine Schwester in den Irak zurückzuschicken. Er sagte gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass er nach wie vor in Griechenland lebe und seine rosa Karte nach der ersten Gültigkeitsdauer von sechs Monaten nicht verlängert wurde. Also blieb er ohne Papiere im Land.

2008 verließ N. Griechenland ein zweites Mal und erreichte ein anderes EU-Land; 2009 wurde er ein zweites Mal auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland überstellt. Seinen Angaben zufolge forderte man ihn am Flughafen auf, die Gründe für sein Asylgesuch in einem kurzen Absatz zu erläutern. Er erhielt keine schriftlichen Nachweise von der Flughafenpolizei.

Als VertreterInnen von Amnesty International die Flughafenpolizei baten, ihm eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, mit der er auf das Polizeipräsidium von Attika gehen könnte, erklärten die BeamtInnen, dass sein Name in ihren Unterlagen nicht auffindbar sei. Folglich durfte er das Polizeipräsidium nicht betreten. Einige Wochen später wurde ihm mit der Unterstützung des Roten Kreuzes endlich Zutritt gewährt. Die Polizei sagte ihm, dass er innerhalb von zwei Wochen einen Mietvertrag vorlegen müsse, um eine Aufenthaltsberechtigungskarte zu erhalten. Da er aber kein Geld, keine Arbeit und keine Unterkunft hatte, konnte er seinen Asylantrag nicht registrieren lassen. Im November 2009 hatte er immer noch keine offiziellen Papiere.

Während der Rechercharbeiten für diesen Bericht bemerkten VertreterInnen von Amnesty International mehrmals sehr lange Schlangen von Asylsuchenden vor dem Polizeipräsidium von Attika. Bedenken hinsichtlich des Zugangs zum Gebäude in Petrou Ralli für Asylsuchende wurden bereits von einer Reihe anderer Organisationen geäußert, darunter Human Rights Watch⁵⁶ und Pro Asyl.⁵⁷

Auf diese Schwierigkeiten, zu denen lange Wartezeiten und erschwerte Zutrittsbedingungen zum Polizeipräsidium von Attika gehören, wird weiter unten näher eingegangen.⁵⁸ Sie stellen eine große bürokratische Hürde beim Zugang zum Asylsystem dar und haben in manchen Fällen die körperliche Unversehrtheit der Asylsuchenden, die stundenlang vor dem Gebäude warten müssen, erheblich gefährdet.

Im Oktober 2008 wurde ein Asylsuchender aus Pakistan getötet und 15 weitere Personen verletzt, während sie in der Schlange darauf warteten, ihren Asylantrag auf dem Polizeipräsidium in Petrou Ralli einzureichen.

Berichten zufolge ereigneten sich die Vorfälle während einer Massenpanik, die ausbrach, als die Polizei versuchte, eine Gruppe von ungefähr 3.000 Asylsuchenden vor dem Gebäude gewaltsam unter Kontrolle zu halten. Die Asylabteilung der Polizeidirektion hatte offenbar in den vorangegangenen zwei Monaten keine neuen Asylanträge mehr entgegengenommen.⁵⁹

Im Januar 2009 kam ein Asylsuchender aus Bangladesch unter ähnlichen Umständen ums Leben, als Polizeikräfte Berichten zufolge Gewalt anwendeten, um eine Menschenmenge unter Kontrolle zu bringen, nachdem sich vor dem Polizeipräsidium eine lange Schlange wartender Asylsuchender gebildet hatte.

Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich Asylsuchende in der Praxis ausgesetzt sehen, wenn sie einen Asylantrag bei der Asylabteilung in Athen stellen möchten, befürchtet Amnesty International, dass die neue Auflage, nach der Dublin-Überstellte ihren Asylantrag – unter großem Zeitdruck – dort vorlegen müssen, erhebliche zusätzliche Hindernisse zum Zugang zum Asylsystem schafft.

Des Weiteren ist Amnesty International besorgt, dass einigen Dublin-II-Überstellten das Recht auf Sachprüfung ihres Asylantrags verweigert werden könnte. Wenn ein Dublin-II-Überstellter in der Vergangenheit bereits in Griechenland Asyl beantragt hatte und dieser Antrag abgelehnt worden war, und der Asylsuchende durch seine Abwesenheit die Fristen für das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die ablehnende Entscheidung versäumt hat, dann wird ihm laut UNHCR am Flughafen sein Ausweisungsbefehl ausgehändigt und er hat keine Chance auf ein Asylverfahren.⁶⁰

4.3. FEHLEN EINER UNPARTEIISCHEN UND SPEZIALISIERTEN BESCHLUSSFASSENDEN BEHÖRDE

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 8 (2)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Asylantrag nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden;
- b) genaue und aktuelle Informationen verschiedener Quellen gesammelt werden, wie etwa des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und den für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;
- c) die für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen.

Amnesty International ist besorgt über den Mangel an unabhängigem und geschultem Personal zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, unter anderem für Dublin-Überstellte nach Griechenland.

Nach griechischem Recht ist die Polizei für alle Aspekte des Asylverfahrens zuständig, einschließlich der Annahme von Anträgen, der Anhörung von Asylsuchenden und der erstinstanzlichen Entscheidungen über die Gewährung von Asyl.⁶¹ Unter dem alten System vor Juli 2009 war vorgesehen, dass die Anhörung von Dublin-II-Überstellten, die zuvor noch

keinen Asylantrag in Griechenland gestellt hatten, von PolizeibeamtInnen am Flughafen durchgeführt wird, während die erstinstanzliche Entscheidung über ihren Asylantrag auf dem Polizeipräsidium Petrou Ralli erging. Außerdem war die Polizei in Berufungskommissionen vertreten, die als Entscheidungsgremien der zweiten Instanz fungierten.

Der neue Präsidialerlass sieht vor, dass die Polizei auch weiterhin für die Registrierung und die Entscheidung über Asylanträge zuständig ist. Diese Entscheidungen werden in der Regel auf Polizeidirektionsebene von BeamtInnen der Ausländer- und Asylabteilung des Polizeipräsidiums von Attika getroffen. Die polizeilichen Entscheidungen sollten sich auf Empfehlungen der „Beratenden Flüchtlingsausschüsse“ stützen, die aus MitarbeiterInnen der Polizei und der Regionalbehörde sowie VertreterInnen des UNHCR bestehen sollten. Seit Ende Februar 2010 wirkt der UNHCR an diesen Ausschüssen jedoch nicht mehr mit aufgrund der Sorge, dass die eingeführten strukturellen Veränderungen „die vom internationalen und europäischen Recht geforderte Fairness und Effizienz des Asylverfahrens in Griechenland nicht ausreichend garantieren“. ⁶² PD 81/2009 hat außerdem dazu geführt, dass die unabhängige Berufungskommission (ehemaliges Entscheidungsgremium in zweiter Instanz) abgeschafft wurde und Asylsuchende somit ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht durchsetzen können (siehe 4.8. „Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“).

Die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte, eine staatliche Einrichtung mit beratender Funktion in Fragen des Menschenrechtsschutzes, hat bereits aufgezeigt, dass „die Polizei nicht sowohl für das Verhindern illegaler Migration als auch für das Asylverfahren zuständig sein kann“. Die Organisation hat wiederholt verlangt, dass das Asylverfahren in die Hände anderer Organe gegeben wird. ⁶³ Der UNHCR hat zum Teil ähnliche Bedenken geäußert und berichtet, dass im Jahr 2008 in der Zentralen Asylabteilung in Petrou Ralli für die Bearbeitung von Asylanträgen 65 Polizeibedienstete zur Verfügung standen, von denen nur elf geschulte Asylbeamte waren. ⁶⁴

Darüber hinaus wies im Oktober 2009 der Griechische Ombudsmann auf eine Reihe von Mängeln im polizeilich geleiteten Asylverfahren hin. Der Ombudsmann verwies besonders auf eine bestimmte Vorgehensweise, über die in den letzten zwei Jahren von mehreren NGOs und Asylsuchenden berichtet wurde. So händigte die Polizei offenbar bei der Ablehnung von Asylanträgen den AsylbewerberInnen die in Griechisch verfasste negative Entscheidung gemeinsam mit ihrer rosa Karte aus, so dass sie weder verstanden, welche Entscheidung getroffen worden war, noch welche Fristen bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs beachtet werden mussten. ⁶⁵

Die fehlende Beteiligung des UNHCR an den Beratenden Flüchtlingsausschüssen führt dazu, dass Fairness und Wirksamkeit des Asylverfahrens noch stärker in Frage gestellt werden müssen, da die spezialisierten und unparteiischen UNHCR-VertreterInnen nun gar nicht mehr in das Verfahren eingebunden sind. Zuvor waren sie zumindest in der zweitinstanzlichen Berufungskommission vertreten gewesen.

Amnesty International ist der Ansicht, dass die Prüfung von Asylanträgen durch Polizeibedienstete, die weder über die nötige Ausbildung und Eignung noch das erforderliche Fachwissen verfügen, nicht nur die Fairness und Wirksamkeit des Asylverfahrens gefährdet, sondern auch gegen Artikel 8 (2) c) der Asylverfahrensrichtlinie verstößt, wonach „die Mitgliedstaaten sicher[stellen], dass die für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen

zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen“.

4.4. FEHLEN EINER SORGFÄLTIGEN ANHÖRUNG UND ANTRAGSPRÜFUNG

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 12

Ladung zur persönlichen Anhörung

(1) Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag durch einen nach nationalem Recht zuständigen Bediensteten gegeben.

Artikel 13

(2) Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.

Ich sollte in ein paar Zeilen meine Gründe für einen Asylantrag darlegen. Ich schrieb in meiner Muttersprache: „Ich will einen Anwalt, ich will einen Übersetzer, ich will Asyl“.

M., afghanischer Asylsuchender, aus Belgien zurückgeführt

Die vollständige und ausführliche Anhörung ist wichtiger Bestandteil eines fairen Asylverfahrens. Diejenigen, die die Befragung durchführen, sollten für eine Atmosphäre des Vertrauens sorgen, damit Asylsuchende die Möglichkeit haben, ihre Situation zu schildern und alle Gründe für ihren Antrag auf Asyl darzulegen.⁶⁶ Internationale Normen schreiben vor, dass es die gemeinsame Pflicht von Asylbehörde und Asylsuchendem ist, eine Tatsachenfeststellung und Bewertung relevanter Fakten vorzunehmen. Wenn die zuständige Behörde keine ausreichende Tatsachenfeststellung gewährleistet, kann sie unter Umständen nicht genau ermitteln, ob es sich bei der Asyl suchenden Person um einen Flüchtling handelt, und läuft damit Gefahr, Griechenlands staatliche Verpflichtungen zu verletzen, ganz besonders im Hinblick auf das Prinzip des *Non-Refoulement*.

Unter dem Asylsystem vor Juli 2009 sah das griechische Recht vor, dass Asylentscheidungen im Allgemeinen auf einer persönlichen Anhörung der jeweiligen AsylbewerberInnen beruhen sollten.⁶⁷ In Artikel 10 des Präsidialerlasses 90/2008 hieß es, dass die Anhörung unter anderem dazu diene, die Richtigkeit der Angaben des Asylantrags zu bestätigen und dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, zu erläutern, warum er sein Herkunftsland verlassen hat und in Griechenland Asyl sucht. Darüber hinaus musste Asylsuchenden gemäß Artikel 10 (1) ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Befragung vorbereiten zu können.

In PD 81/2009, Artikel 3, ist nicht mehr ausdrücklich festgelegt, dass Asylsuchenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Anhörung gewährt werden sollte.

Das frühere und das jetzt geltende griechische Asylrecht legt deutlich fest, dass Anhörungen zur Auswertung und Entscheidung von Asylanträgen notwendig sind. Jedoch ist Amnesty International besorgt, weil sich während der Recherchen für diesen Bericht gezeigt hat, dass in den meisten Fällen Anhörungen entweder gar nicht oder nur der Form halber durchgeführt wurden.

Vor Juli 2009 wurden die Anhörungen von Dublin-II-Überstellten, die zuvor noch kein Asyl in

Griechenland beantragt hatten,⁶⁸ am Athener Flughafen durchgeführt, oftmals nach einigen Tagen in Gewahrsam. Berichten zufolge wurde in diesen Anhörungen nur nach Dingen wie Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der AsylbewerberInnen gefragt. Asylsuchende sagten gegenüber Amnesty International, dass die PolizeibeamtInnen, von denen sie am Flughafen befragt wurden, ihnen nicht ausdrücklich klar gemacht hätten, dass es sich um eine „Anhörung“ handelte. Außerdem seien sie nicht darüber informiert worden, dass sie zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz relevante Informationen und Nachweise vorlegen müssten. Viele der von Amnesty International interviewten Asylsuchenden berichteten, dass sie am Flughafen weder gefragt wurden, weshalb sie aus ihrem Land geflohen seien, noch warum sie Bedenken hätten, dorthin zurückzukehren.⁶⁹ Einige Asylsuchende erklärten Amnesty International in ihrem Interview, dass überhaupt keine persönliche Anhörung stattgefunden habe, sondern ihnen direkt eine rosa Karte ausgestellt wurde. Wenn man unter dem damaligen System eine rosa Karte erhielt, bedeutete das automatisch, dass eine Anhörung stattgefunden hatte, selbst wenn dem in Wirklichkeit nicht so war. Diese Vorgehensweise könnte ernsthafte Auswirkungen auf die Fairness des Asylverfahrens haben, da wichtige Informationen, die den Asylantrag unter Umständen rechtfertigen könnten, von den für die Entscheidung zuständigen Behörden nicht registriert und geprüft wurden.

O. wurde Mitte 2008 auf Grundlage des Dublin-II-Systems von Deutschland nach Griechenland zurückgeführt. Er ist sudanesischer Staatsangehöriger und hatte zuvor noch kein Asyl in Griechenland beantragt. Seinen Angaben zufolge stammt er aus Darfur und war 1997 vom sudanesischen Geheimdienst in einer inoffiziellen Hafteinrichtung festgehalten und gefoltert worden. Als er freigelassen wurde, verließ er das Land. Er sagte gegenüber Amnesty International, dass bei seiner Ankunft am Athener Flughafen keine persönliche Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens stattgefunden hätte, sondern er lediglich eine rosa Karte erhalten habe. Von einem Arzt des Medizinischen Rehabilitationszentrums für Folteropfer (MRCTV, eine griechische NGO) wurden daraufhin Anzeichen von Folter an ihm festgestellt und dokumentiert.⁷⁰

K. und ihr Bruder A., beide iranische Staatsangehörige, wurden Ende 2008 von Großbritannien nach Griechenland zurückgeführt. Sie hatten zuvor noch kein Asyl in Griechenland beantragt. In Interviews mit Amnesty International gab A. an, dass er im Iran wegen seiner politischen Aktivitäten als örtlicher Vorsitzender einer kurdischen Minderheitengruppe inhaftiert worden sei. K. war offenbar von iranischen Polizeikräften geschlagen worden, vermutlich in Verbindung mit den politischen Aktivitäten ihres Bruders. Ihren Angaben zufolge trug sie von den Schlägen eine Verletzung am Knie davon, die ihr das Gehen erschwert. Sowohl A. als auch K. sagten gegenüber Amnesty International, dass nach ihrer Rückführung nach Griechenland unter der Dublin-Verordnung die Polizeikräfte am Flughafen keine Anhörung durchgeführt, sondern ihnen sofort eine rosa Karte ausgehändigt hätten.

Die Rechercheergebnisse von Amnesty International decken sich mit den Informationen anderer NGO, die sich mit Flüchtlings- und Asylthemen in Griechenland befassen.⁷¹ Alexia Vassiliou, Angehörige der Rechtsabteilung des Griechischen Flüchtlingsrats (GCR),⁷² schreibt in ihrem Artikel zu Dublin-II-Überstellungen nach Griechenland, dass „die ‚Anhörung‘ gewöhnlich fünf Minuten dauert und dass nur eine einzige Frage – auf Englisch – gestellt wird, nämlich die, warum der Asylbewerber nach Griechenland gekommen ist“.⁷³ Angaben von Greek Helsinki Monitor (einer griechischen Bürgerrechtsgruppe) zufolge sind Anhörungen in Petrou Ralli „kurz und oberflächlich und somit keine geeignete Grundlage für die Prüfung der jeweiligen Asylanträge“.⁷⁴

Amnesty International ist nach wie vor besorgt darüber, dass den Asylsuchenden, die vor Juli 2009 nach Griechenland überstellt worden sind, keine angemessene und ausführliche Anhörung gewährt wurde, und dass diese Personen daher nur erschwerten Zugang zu einem effektiven Asylverfahren und internationalem Schutz erhielten.

Seit Juli 2009 werden die Anhörungen von Dublin-II-Überstellten, die zum ersten Mal in Griechenland Asyl beantragen, in der Regel von der Asylabteilung des Polizeipräsidiums von Attika vorgenommen. (Wie oben bereits erwähnt, müssen Dublin-II-Überstellte jetzt innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entlassung aus dem Flughafen auf dem Polizeipräsidium in Athen vorstellig werden.)

Zwar gibt es auf dem Polizeipräsidium eine Handvoll geschulter Bedienstete im Asylbereich, um die Anhörungen durchzuführen; dennoch ist Amnesty International aufgrund der mangelhaften Ausbildung, des ungenügenden Fachwissens und der niedrigen Quote an geschultem Personal nach wie vor besorgt, dass Asylsuchende nicht die vollständigen und ausführlichen Anhörungen erfahren, die notwendig wären, um Personen zu identifizieren, die internationalen Schutz benötigen.

4.5. FEHLENDE DOLMETSCHERANGEBOTE

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 10

Garantien für Asylbewerber

1. Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Asylbewerber über folgende Garantien verfügen:

- a) Sie werden in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.
- b) Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie ihren Fall den zuständigen Behörden darlegen können. [...] [D]ie Kosten für den Dolmetscher [trägt] die öffentliche Hand.

Am Flughafen gab es keine persönliche Anhörung und keinen Dolmetscher, man hat mich nur auf Griechisch angeschrien, dass ich aus dem Flughafen verschwinden soll.

H., Asylsuchender aus Somalia, aus Großbritannien zurückgeführt

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Asylverfahren sollte für die persönliche Anhörung ein Dolmetscher zur Verfügung stehen.⁷⁵

Amnesty International sind Berichte zugegangen, nach denen offensichtlich für Asylsuchende am Flughafen sowie auf dem Polizeipräsidium von Attika während der Registrierung und Prüfung von Asylanträgen keine ausreichenden Dolmetscherangebote zur Verfügung stehen.

Das Innenministerium hat eine Broschüre zum Asylverfahren in Griechenland herausgegeben,

die in fünf Sprachen erhältlich ist und die Asylsuchende über ihre Rechte aufklären soll. VertreterInnen von Amnesty International haben diese Broschüre zwar in Hafteinrichtungen in anderen Teilen Griechenlands gesehen, jedoch nicht in den Hafteinrichtungen am Flughafen. Keiner der von Amnesty International interviewten Dublin-II-Überstellten bekam bei seiner Ankunft in Griechenland eine solche Broschüre ausgehändigt. (Die Broschüre bezieht sich auf das Asylsystem vor Juli 2009.)

Mit Ausnahme einer einzigen Person gaben alle von Amnesty International interviewten Asylsuchenden an, dass am Flughafen keine DolmetscherInnen oder ÜbersetzerInnen zur Verfügung gestanden hätten. Von den Personen, die diese Angaben machten, waren neun nach Juli 2009 interviewt worden.

N., ein afghanischer Asylsuchender, wurde im Oktober 2009 von Österreich nach Griechenland rücküberstellt. Er wurde am Athener Flughafen inhaftiert, und bei seiner Entlassung erhielt er eine schriftliche Aufforderung in Griechisch, sich innerhalb von drei Tagen in Petrou Ralli zu melden. N. gab an, dass er weder Griechisch noch Englisch spreche, und dass die Flughafenpolizei ihm den Inhalt des Schriftstücks nicht in einer ihm verständlichen Sprache erklärt habe. Der Polizeibeamte übergab ihm das Stück Papier und sagte auf Griechisch: „Geh' weg.“ Folglich meldete sich N. nicht vor Ablauf der Frist in Petrou Ralli, um seine Aufenthaltsberechtigungskarte zu beantragen.

Wegen des Mangels an DolmetscherInnen wurden viele Anhörungen auf Englisch vorgenommen, obwohl weder der jeweilige Polizeibedienstete noch der Asylsuchende die Sprache hinreichend beherrschten. In manchen Situationen wurde der Dolmetscher mit dem Antragsteller alleine gelassen⁷⁶ und die Anhörung vom Dolmetscher selbst durchgeführt. Human Rights Watch berichtete, dass „es allem Anschein nach aufgrund des Fehlens von DolmetscherInnen Fälle gibt, in denen Asylsuchende gebeten werden, ohne Bezahlung zu dolmetschen“.⁷⁷ Der Europäische Kommissar für Menschenrechte stellte nach einem Besuch in Griechenland einen „großen Mangel an Dolmetschern“ im griechischen Asylsystem fest.⁷⁸

Obwohl VertreterInnen von Amnesty International am 25. September 2008 von PolizeibeamtInnen versichert wurde, dass bei Anhörungen DolmetscherInnen anwesend seien, war es nicht möglich, diese Behauptung zu überprüfen, da Amnesty International nur einer einzigen Befragung am Flughafen beiwohnen durfte. Dies war die Anhörung von A., einer afghanischen Asylsuchenden, die mit ihren vier Kindern aus Dänemark überstellt worden war. Für diese Anhörung im April 2009 stellte Amnesty International einen Dolmetscher zur Verfügung, da sich am Flughafen keine DolmetscherInnen finden ließen.

Asylsuchende berichteten Amnesty International, dass die Fragen meist auf Englisch oder Griechisch gestellt wurden, selbst wenn der Befragte die jeweilige Sprache kaum oder gar nicht verstehen konnte. Auch der UNHCR kam zu dem Schluss, dass „[a]ufgrund des Fehlens von Übersetzungsdiensten und Rechtsberatung [...] Asylsuchende oft in einer Sprache angehört [werden], die sie nicht verstehen, und nicht über ihre Rechte im Asylverfahren beraten oder belehrt [werden]“.⁷⁹

Unter dem neuen System nach PD 81/2009 findet die Anhörung der meisten Asylsuchenden auf dem Polizeipräsidium von Attika statt. Der Präsidialerlass bezieht sich nicht ausdrücklich auf Dublin-II-Überstellte, aber die Praxis zeigt, dass dies der Ort ist, an dem sie befragt werden.

Ein Asylsuchender aus Afghanistan, der 2009 unter der Dublin-Verordnung aus Belgien überstellt worden war, sagte gegenüber Amnesty International, dass er bei seiner Ankunft am Flughafen eine schriftliche Aufforderung erhielt, an einem bestimmten Samstagmorgen auf dem Polizeipräsidium von Attika vorstellig zu werden. Dort warteten jedoch so viele Leute, dass die Polizei ihn aufforderte, am darauffolgenden Mittwoch wiederzukommen. Nach drei Stunden des Wartens nahm man seine Fingerabdrücke und händigte ihm eine rosa Karte aus. Es war ein Übersetzer anwesend, der einfach nur seinen Namen auf die Karte schrieb. Ihm wurde eine schriftliche Aufforderung (auf Farsi) ausgehändigt, sich im Februar 2010 für eine Anhörung auf dem Präsidium zu melden. Von allen Personen, die von Amnesty International interviewt wurden, war er der einzige, der ein Schriftstück in einer ihm verständlichen Sprache erhielt.⁸⁰

Neben Amnesty International haben noch andere Organisationen über den Mangel an qualifizierten DolmetscherInnen berichtet. Der Griechische Ombudsmann stellte im Oktober 2009 „unzureichende Dolmetschkapazitäten“ für das Asylverfahren fest.⁸¹ Im Dezember 2009 berichtete der UNHCR auf Grundlage eigener Beobachtungen von Anhörungen, dass DolmetscherInnen oftmals nicht in der Lage waren, qualitativ überzeugende Leistungen zu erbringen.⁸²

Amnesty International zeigt sich besorgt darüber, dass das griechische Asylsystem weiterhin ein großes Defizit an qualifizierten Dolmetscherangeboten aufweist. Dies wirft Bedenken auf hinsichtlich der Frage, ob Dublin-Überstellter in einer ihnen verständlichen Sprache über ihr Recht auf einen Asylantrag, die Gründe und Dauer ihrer Inhaftierung und das Verfahren für einen Asylantrag in Kenntnis gesetzt werden. Hinzu kommen schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf die Möglichkeit für AsylbewerberInnen, in vollem Umfang und eingehend die Gründe für ihren Asylantrag in Griechenland darzulegen. Dadurch riskiert Griechenland, dass fehlerhafte Entscheidungen getroffen und Flüchtlinge nicht identifiziert werden, und das Land somit seine Verpflichtungen verletzt.

4.6. BÜROKRATISCHES HINDERNIS AUF DEM WEG ZUM ASYLVERFAHREN: OBDACHLOSIGKEIT

„Hat Griechenland mich deshalb zurückgeholt? Damit ich besitzlos auf der Straße leben kann? Das ist jetzt schon das zweite Mal, dass ich unter Dublin II nach Griechenland zurückgeführt wurde, und ich bin wieder obdachlos. Ich kenne die Lage hier und möchte nicht bleiben. Ich bekomme keine rosa Karte, weil ich keinen Mietvertrag habe.“

N., irakischer Asylsuchender, unter der Dublin-Verordnung überstellt

Vor Juli 2009 erhielt die Mehrheit der unter Dublin II nach Griechenland zurückgeführten Asylsuchenden eine rosa Karte von der Flughafenpolizei. Auf dieser Karte war ihr Wohnsitz nicht vermerkt; Asylsuchende mussten sich stattdessen an die Asylabteilung des Polizeipräsidiiums von Attika wenden und ihre Postadresse dort registrieren lassen. Sehr viele von Amnesty International interviewte Asylsuchende gaben jedoch an, dass die Flughafenpolizei sie nicht über diese Verpflichtung informiert habe.

Obdachlosigkeit ist unter Asylsuchenden, die gemäß der Dublin-Verordnung überstellt wurden,

weit verbreitet. Die griechische Gesetzgebung erschwert die Arbeitssuche, und aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Aufnahmezentren sind viele Asylsuchende mittellos. Nach griechischem Recht kann dem Inhaber einer rosa Karte (also einem registrierten Asylsuchenden) eine Arbeitserlaubnis ausgestellt werden. Dies kommt jedoch einem bürokratischen Hindernislauf gleich – so ist beispielsweise eine Steuernummer zu beantragen, wofür der Asylsuchende aber einen festen Wohnsitz nachweisen muss.

Gemäß griechischem Recht können AsylbewerberInnen bei Einreichen ihres Asylgesuchs bei der Polizei anzeigen, dass sie obdachlos sind (PD 220/2007, Artikel 6). Tatsächlich ist diese ‚Erklärung der Obdachlosigkeit‘ und amtliche Erfassung der Wohnsitzlosigkeit unabdingbar, damit das Innenministerium (und seit Oktober 2009 das Ministerium für Bürgerschutz) das Gesundheitsministerium mit der Suche nach einer Unterkunft für den Asylsuchenden beauftragt.⁸³ In der Praxis informiert die Polizei obdachlose Asylsuchende nicht immer über ihr Recht, sich für eine Unterkunft auf die betreffende Warteliste des Gesundheitsministeriums setzen zu lassen, und auch ‚Erklärungen der Obdachlosigkeit‘ werden nicht immer automatisch akzeptiert.

Wenn auf der Aufenthaltsberechtigungskarte kein Wohnsitz vermerkt ist, wird die rosa Karte nach sechs Monaten nicht verlängert, und der Asylbewerber besitzt kein Dokument mehr, das es ihm rechtlich gestatten würde, im Land zu bleiben. Dies führt dazu, dass Asylsuchende Gefahr laufen, festgenommen, inhaftiert oder gar ausgewiesen zu werden. Sechs der von Amnesty International interviewten Dublin-II-Überstellte hatten Probleme, ihre rosa Karte zu erneuern. Manche von ihnen hatten im Jahr 2008 versucht, ihre Karte in Patras verlängern zu lassen. Die Polizei weigerte sich jedoch, die Karte zu verlängern, da sie als Obdachlose in einem provisorischen Lager lebten und keinen festen Wohnsitz vorweisen konnten.⁸⁴

Obwohl Obdachlosigkeit laut Gesetz kein Hindernis zur Verlängerung der Karte darstellen sollte, weigert sich die Polizei in der Praxis normalerweise, Personen als „ohnsitzlos“ zu registrieren. In den wenigen Fällen, in denen obdachlose Asylsuchende tatsächlich von der Polizei registriert wurden, geschah dies nur nach Eingreifen Dritter, beispielsweise einer NGO.⁸⁵

M., ein iranischer Asylsuchender, der Ende 2008 aus Belgien überstellt worden war, durfte auf seiner Karte nicht die Adresse des Hotels eintragen, in dem er wohnte, da er keine Wohnung angemietet hatte. Die Unterbringung in einem Hotel wurde als unzureichend angesehen. Nach Eingreifen von Amnesty International gestattete die Polizei ihm schließlich, das Hotel als seinen Wohnsitz anzugeben.

Die Obdachlosigkeit dieser Dublin-II-Überstellten hat weitreichende Folgen. Laut UNHCR sind besonders jene Dublin- Überstellte benachteiligt, die bei ihrer Ankunft in Griechenland keine Postadresse angeben können und die von den griechischen Behörden im Wege des „Verfahrens zur Benachrichtigung von Personen mit unbekanntem Wohnsitz“ über den Stand ihres Asylverfahrens informiert werden.⁸⁶ Das Fehlen eines wirksamen Benachrichtigungsverfahrens führt dazu, dass einige Dublin- Überstellte nicht in der Lage sind, ihr Asylverfahren weiterzuverfolgen und riskieren, die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß den Erfordernissen des früheren Systems (PD 90/2008) zu versäumen.

Unter dem neuen System (PD 81/2009) müssen Dublin-II- Überstellte nicht nur ihren Wohnsitz angeben, sondern auch einen Mietvertrag bzw. eine offizielle Bestätigung der

Person, bei der sie unterkommen, vorlegen. Sie erhalten ihre rosa Karte von der Asylabteilung in Petrou Ralli, aber die Aufenthaltsberechtigungskarte wird erst dann ausgehändigt, wenn der Wohnsitznachweis erbracht worden ist. Diese Auflage ist eine weitere Hürde auf dem Weg zum Asylverfahren.

Eine sechsköpfige irakische Familie, die Ende 2009 von den Niederlanden nach Griechenland überstellt wurde, erhielt vom Staat keine Unterkunft. Um ihre rosa Karten zu erhalten, wurde die Familie von der Asylabteilung aufgefordert, sowohl einen Wohnsitz anzugeben als auch einen Mietvertrag vorzulegen. Die Familie hatte keine finanziellen Mittel, so dass andere irakische Asylsuchende ihnen eine Unterkunft suchten und ihre Miete zahlten. Daraufhin erhielten sie schließlich ihre rosa Karten. Aufgrund ihrer Notlage beschloss die Familie nach kaum einem Monat in Griechenland, freiwillig in den Irak zurückzukehren. Die Familie hatte Asyl gesucht, weil der Vater offenbar bedroht und verletzt worden war, nachdem er im Irak in einer Strafsache als Zeuge ausgesagt hatte. Seine beiden Söhne waren bei einem Einbruch in ihr Haus angeschossen und verletzt worden. Ärzte in den Niederlanden haben außerdem festgestellt, dass der Vater psychisch und körperlich erkrankt ist.

Amnesty International drückt Besorgnis darüber aus, dass Asylsuchende, die gemäß Dublin II nach Griechenland zurückgeführt werden und die sich ein Mietverhältnis nicht leisten können und weder Familienangehörige noch Freunde haben, bei denen sie unterkommen und die benötigten Nachweise erhalten können, oder die vom Staat keine der begrenzt verfügbaren Unterkünfte (siehe 6.1. ‚Zugang zu einer Unterkunft‘) bekommen, sich großen Hindernissen beim Zugang zum Asylverfahren gegenübersehen und Gefahr laufen, keine offiziellen Papiere zu bekommen. Ihnen kann dann die Festnahme, die Misshandlung, die Inhaftierung oder die Ausweisung, darunter auch *Refoulement*, drohen (siehe 5. ‚Ausweisung und das Prinzip des *Non-Refoulement*‘).

4.7. EINGESCHRÄNKTER ZUGANG ZU RECHTSHILFE

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 15

Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung

Die Mitgliedstaaten gestatten den Asylbewerbern, auf eigene Kosten in wirksamer Weise einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Asylantrags zu konsultieren.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung einer Asylbehörde stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung [...] gewährt wird.

Asylsuchende in Griechenland haben nicht ausreichend Zugang zu einem kostenfreien Rechtsbeistand. Auf eine sehr große Anzahl von Asylsuchenden kommen nur sehr wenige Rechtsanwälte, die kostenfreie Rechtsberatung anbieten. Es gibt ehrenamtliche NGOs, Teams und Anwälte, die kostenlos Rechtshilfe zur Verfügung stellen. Diese konzentrieren

sich in der Regel auf die ernsthaftesten und dringendsten Fälle.

Mariana Tzeferakou, Rechtsanwältin

Amnesty International ist der Überzeugung, dass Asylsuchende in einem fairen Asylverfahren Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung sowie zum UNHCR und den jeweiligen NGOs erhalten müssen. Außerdem muss man sie über diese Rechte aufklären. Das griechische Asylverfahren entspricht diesen Standards nicht und kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder als fair noch als effektiv angesehen werden.

Gemäß griechischem Recht können Asylsuchende auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater konsultieren.⁸⁷ In der Praxis können sich Asylsuchende nur selten einen Rechtsbeistand leisten.

Die von Amnesty International interviewten Asylsuchenden berichteten, dass sie am Flughafen keine Rechtsberatung erhalten hätten. Abgesehen von der Frau aus Afghanistan, die mit ihren vier Kindern aus Dänemark überstellt wurde (siehe oben) und die Kontakt zu einem Vertreter von Amnesty International hatte, wurde keiner von ihnen über seine Rechte aufgeklärt, weder während der Inhaftierung am Flughafen noch in der Anhörung. Außerdem hatten sie keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand, zum UNHCR oder relevanten NGOs.⁸⁸

Generell sollten die Bevollmächtigten von Asylsuchenden Zugang zu deren Fallakten erhalten. Angaben des GCR zufolge ist der Zugang zu Akten von Asylsuchenden für die AnwältInnen problematisch, da sie von ihren MandantInnen eine bestimmte Genehmigung benötigen; für diese Genehmigung wiederum muss die Unterschrift des Asylsuchenden von den Behörden (Polizeibehörde oder andere staatliche Dienststellen) beglaubigt werden. Eine solche Beglaubigung kann oftmals nicht erlangt werden, wenn die rosa Karte des Asylsuchenden abgelaufen oder ihm ein Ausweisungsbefehl zugegangen ist. Wenn es einem Asylsuchenden daher aufgrund seines rechtlichen Status nicht gelingt, seiner rechtlichen Vertretung eine solche Genehmigung zu erteilen, dann bekommt diese keinen Zugang zu den Akten des Asylsuchenden und kann ihn somit nicht wirksam vertreten. Bedenken über dieses bürokratische Hindernis wurden auch vom Griechischen Ombudsmann geäußert.⁸⁹ Selbst wenn AnwältInnen die notwendige Genehmigung vorweisen, wird ihnen der Zugang zu den Akten nicht sofort gewährt. In manchen Fällen mussten AnwältInnen über ein Jahr lang auf die beantragten Kopien der Fallakten warten.⁹⁰

Wie oben ausgeführt, führt das Fehlen von Prozesskostenhilfe im ersten Stadium des Asylverfahrens dazu, dass Asylsuchende nur erheblich eingeschränkten Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung haben.⁹¹ Kostenfreie Rechtshilfe ist nur durch nichtstaatliche Stellen oder Wohltätigkeitseinrichtungen zu erlangen. Jedoch sind nur sehr wenige griechische AnwältInnen in der Lage, registrierten Asylsuchenden ihre Dienste kostenlos anzubieten. Diejenigen, die dazu in der Lage sind, arbeiten unter anderem für NGOs wie das Ökumenische Flüchtlingsprogramm, den ‚Zusammenschluss von Anwälten für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten‘ (Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants) sowie den Griechischen Flüchtlingsrat. Auch das Rote Kreuz hat ein Programm zur Rechtsberatung von Flüchtlingen in Patras ins Leben gerufen, nachdem dort im Juli 2009 das provisorische Zeltcamp geräumt worden war (siehe 6.1. ‚Zugang zu einer Unterkunft‘).

Die griechische Gesetzgebung sieht die Bereitstellung von Rechtshilfe nur dann vor, wenn beim Staatsrat ein Antrag auf Nichtigerklärung einer ablehnenden Entscheidung gestellt wird.⁹² In Artikel 11 (2) des PD 90/2008 heißt es, dass AsylbewerberInnen, die einen Antrag auf Nichtigerklärung der ablehnenden Entscheidung einreichen, kostenfreien Rechtsbeistand im Einklang mit Gesetz 3226/2004 (Rechtsbeistand für einkommensschwache Personen) erhalten. Dieses Zugeständnis eines Rechtsbeistands bei Anträgen auf Nichtigerklärung gilt jedoch nicht automatisch, sondern muss vom zuständigen Richter des Staatsrats erteilt werden. Eines der Hauptprobleme mit dem System der kostenfreien Rechtshilfe ist darüber hinaus, dass nur wenige Anwälte bereit sind, sich bei den Anwaltsvereinen in die Liste für kostenlose Rechtsberatung aufnehmen zu lassen, da sich die Verfahren oft hinziehen und Anwaltshonorare häufig erst mit gut einem Jahr Verspätung beglichen werden.⁹³

Es gibt zwar private AnwältInnen, die sich mit Asylanträgen befassen könnten, doch deren Honorare sind für Asylsuchende gewöhnlich unerschwinglich.⁹⁴ Die meisten NGOs, die Rechtsberatung für Asylsuchende anbieten, leiden unter fehlenden finanziellen Mitteln und/oder sind abhängig von kurzlebigen Fördergeldern. Lazaros Petromelidis, der Vorsitzende des Griechischen Flüchtlingsrates, ist der Ansicht: „Nationale Strategien und politische Maßnahmen können nicht nur auf gelegentlichen Fördermitteln der EU basieren. Wenn diese Finanzierung eingestellt wird, dann ist das auch das Ende dieser nationalen Strukturen.“

Angemessene Finanzierung ist für viele Flüchtlingsorganisationen ein Problem. So sagt Giannatos Dimitrios, Leiter von MOSAIC, einer NGO für die psychologische Betreuung von Asylsuchenden: „Jetzt und in den kommenden Jahren werden neue Strukturen eingeführt. Die Legalisierung von Flüchtlingen wird schwieriger. Wir machen Rückschritte. Wir glauben, dass sich die Situation in den nächsten Jahren noch verschärfen wird.“

Am 17. Dezember 2008 drückte der Vorstand des ‚Verbands für auszubildende Anwälte und Berufseinsteiger‘ (Union of Trainees and New Lawyers) des Athener Anwaltsvereins seine tiefe Unzufriedenheit darüber aus, dass hunderte AnwältInnen beim Versuch, Asylanträge in Petrou Ralli einzureichen, mit Hindernissen konfrontiert sind. So müssen sie durchschnittlich über sechs Stunden lang warten, bevor sie für ihre MandantInnen Asylanträge stellen können.⁹⁵ Am 17. Juni 2009 bezeichnete der Athener Anwaltsverein die Koordinierung des Asylverfahrens in Griechenland als „tragisch“.⁹⁶

4.8. DAS RECHT AUF EINEN WIRKSAMEN RECHTSBEHELF

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe

erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.⁹⁷

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Artikel 13

Recht auf wirksame Beschwerde

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.⁹⁸

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Artikel 39

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal haben.

Vor Juli 2009 konnten bei einer sechsköpfigen Berufungskommission Rechtsmittel gegen die in erster Instanz getroffene Ablehnung eines Asylantrags eingelegt werden. Diese bestand aus einem Rechtsberater in seiner Eigenschaft als Präsident der Kommission, zwei Mitarbeitern des Außenministeriums (diplomatischer Angestellter und Rechtsberater), einem hochrangigen Polizeibeamten, einem Vertreter des Athener Anwaltsvereins sowie einem UNHCR-Vertreter in Griechenland. Die Berufungskommission verfügte zwar über Entscheidungsbefugnisse, war jedoch kein unabhängiges Organ, sondern unterstand dem Ministerium für Inneres und öffentliche Ordnung.

Darüber hinaus konnten AsylbewerberInnen, die in der Rechtsbehelfsinstanz eine ablehnende Entscheidung erhalten hatten, gemäß Artikel 29 des PD 90/2008 beim Staatsrat einen Antrag auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung stellen. Dies ist allerdings ein kostspieliger und zeitaufwändiger Prozess. Nur solchen Asylsuchenden, die kostenlose Rechtsberatung erhielten oder es sich leisten konnten, die hohen Anwaltskosten zu zahlen, war es möglich, sich an den Staatsrat zu wenden (siehe 4.7. ‚Eingeschränkter Zugang zu Rechtshilfe‘).

Des Weiteren bewirkte der Antrag auf Nichtigerklärung einer in zweiter Instanz getroffenen ablehnenden Entscheidung nicht automatisch eine Aussetzung des Ausweisungsverfahrens gegen den Asylsuchenden. Stattdessen musste die rechtliche Vertretung des Asylsuchenden beim Staatsrat eine Aussetzung des Ausweisungsverfahrens beantragen und eine einstweilige Verfügung erwirken, um die Ausweisung zu verhindern. Wenn ein Beschwerdeführer angibt, dass in seinem Heimatland sein Leben oder seine Integrität gefährdet ist, kann gemäß Artikel 13 EMRK ein gerichtlicher Prozess, der die Ausweisung nicht aussetzt, nicht als effektiv erachtet werden.⁹⁹ Im Fall *Jabari/Türkei* entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass aufgrund des irreversiblen Schadens, der entstehen könnte, falls die Gefahr der Folter oder Misshandlung sich verwirkliche, und angesichts der Bedeutung, die Artikel 3 zukomme, ein wirksamer Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eine unabhängige und gründliche Prüfung des Vorbringens, dass stichhaltige Gründe für die Annahme einer realen Gefahr einer Artikel 3 zuwiderlaufenden Behandlung bestehen, erfordere, und dass es möglich sein müsse, den Vollzug der angefochtenen Maßnahme auszusetzen.¹⁰⁰

Durch PD 81/2009 wurde die Rechtsbehelfsinstanz des Asylverfahrens und die oben beschriebene Berufungskommission abgeschafft, was bedeutet, dass Asylsuchende keinerlei Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs haben.¹⁰¹ Die einzige Möglichkeit für Asylsuchende, Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung einzulegen, ist derzeit der Antrag auf Nichtigerklärung beim Staatsrat. Der Staatsrat ist ausschließlich für die verfahrensrechtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidungen zuständig. Dies ist ganz offensichtlich unvereinbar mit dem jüngsten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Asylverfahrensrichtlinie, um festzulegen, dass der wirksame Rechtsbehelf vor Gericht eine „umfassende Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“.¹⁰² Ein Antrag auf Nichtigerklärung beim Staatsrat allein führt nicht zu einer Aussetzung des Ausweisungsverfahrens gegen Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt worden war. Abgelehnte Asylsuchende können jedoch die Aussetzung des Ausweisungsbefehls beantragen (Artikel 52, PD 18/1989).

Die Prüfung eines Antrags auf Nichtigerklärung kann eineinhalb bis zwei Jahre dauern, weshalb es notwendig ist, dass der Antragsteller zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung des Ausweisungsbefehls stellt. Die Entscheidung über diesen Antrag auf Aussetzung kann jedoch wiederum ein halbes Jahr bis eineinhalb Jahre dauern. Daher sollte überdies noch versucht werden, eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die den Vollzug der Ausweisung untersagt. Beide Anträge müssen von einem Anwalt eingereicht werden. Die Gerichte benötigen zehn Tage bis vier Monate, um über Anträge auf einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Ausweisung zu entscheiden; in diesem Zeitraum ist der Antragsteller nicht vor Festnahme, Inhaftierung und Ausweisung oder möglicherweise *Refoulement* geschützt, da seine Papiere (rosa Karte) bis zur tatsächlichen Bewilligung des Antrags nicht gültig sind.

PD 81/2009 legt weiterhin fest, dass anhängige Rechtsbehelfsverfahren durch den stellvertretenden Innenminister entschieden werden. Dieser wird von Beratenden Berufungskommissionen unterstützt, die nicht mehr mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind, sondern lediglich eine beratende Funktion wahrnehmen. In der Praxis bedeutet das, dass Asylsuchende, die unter dem alten System Asyl beantragt haben, bei Erhalt einer ablehnenden Entscheidung noch das Recht auf einen Rechtsbehelf haben werden.¹⁰³ Die Beratenden Kommissionen waren im Februar 2010 noch nicht eingerichtet worden.

Amnesty International ist sehr besorgt über die Auswirkungen der im Juli 2009 eingeführten Änderungen. Die Abschaffung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf untergräbt ganz erheblich die Fairness des Asylverfahrens. Es entsteht die reale Gefahr, dass nichts gegen fehlerhafte Entscheidungen getan wird und dass gegen das Prinzip des *Non-Refoulement* verstoßen wird. Asylsuchende können dadurch nicht von ihrem Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK (sowie anwendbarer Rechtsprechung) und Artikel 39 der Asylverfahrensrichtlinie Gebrauch machen. Auch der UNHCR hat Bedenken hinsichtlich PD 81/2009 geäußert und entschieden, sich nicht am neuen Asylverfahren in Griechenland zu beteiligen, solange nicht strukturelle Änderungen vorgenommen werden.¹⁰⁴

A., ein nach eigenen Angaben christlicher Asylsuchender aus dem Iran, wurde Ende 2009 von der Schweiz nach Griechenland überstellt. Er hatte unter dem alten System Asyl in Griechenland beantragt und eine rosa Karte erhalten. Er sagte gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass man ihn aufgrund seines christlichen Glaubens töten würde, falls er in den Iran zurückkehren sollte. Als er gemäß Dublin II nach

Griechenland überstellt wurde, wurde ihm die ablehnende Asylentscheidung am Flughafen auf Griechisch ausgehändigt. Darin war vermerkt, dass er 30 Tage Zeit hatte,¹⁰⁵ um einen Rechtsbehelf einzulegen. A. wurde der Inhalt dieser schriftlichen Mitteilung nicht in einer ihm verständlichen Sprache erklärt. VertreterInnen von Amnesty International erläuterten ihm den Inhalt des Schriftstücks, nur wenige Tage vor Ablauf der Frist. Er gab an, kein Vertrauen in das griechische System zu haben, und dass er es vorziehe, keine Rechtsmittel einzulegen.

Amnesty International ist der Ansicht, dass das griechische Asylverfahren nicht den anwendbaren internationalen flüchtlings- und menschenrechtlichen Standards entspricht. Wie oben ausgeführt, bestehen Bedenken hinsichtlich des mangelnden Zugangs zu einem fairen und effektiven Asylverfahren; der unzureichenden Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (auch bei Dublin-II-Überstellten); der Schwierigkeiten für Asylsuchende bei Registrierung eines Asylantrags und Einlegen eines Rechtsbehelfs, die zuweilen dazu führen, dass sie sich illegal im Land aufhalten und die Gefahr einer Ausweisung besteht; der Abschaffung eines wirksamen Rechtsbehelfs; sowie des Fehlens von wirksamer Rechtsberatung und DolmetscherInnen für das Asylverfahren. All dies erhöht die Gefahr des *Refoulement* erheblich.

5. AUSWEISUNG UND DAS PRINZIP DES *NON-REFOULEMENT*

Griechenland ist Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll sowie anderer anwendbarer Verträge, darunter des IPBPR, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie der EMRK. Das Land muss daher sicherstellen, dass es nicht gegen das Prinzip des *Non-Refoulement* verstößt.¹⁰⁶ Griechenland ist verpflichtet zu gewährleisten, dass Personen in keiner Weise, direkt oder indirekt, in ein Land zurückgeschickt werden, in dem ihnen Verfolgung oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen.

Gemäß Artikel 5 des PD 90/2008 haben Asylsuchende das Recht, sich in Griechenland aufzuhalten, und dürfen nicht abgeschoben werden, bevor die Prüfung des Asylantrags abgeschlossen wurde. Jedoch haben eine Reihe von Organisationen, darunter der UNHCR,¹⁰⁷ Human Rights Watch,¹⁰⁸ der GCR, Pro Asyl,¹⁰⁹ das Norwegische Helsinki Committee,¹¹⁰ andere griechische Nichtregierungsorganisationen und auch die Medien¹¹¹ über die Praxis der griechischen Behörden berichtet, Asylsuchende in die Türkei auszuweisen, bevor ihre Asylanträge in einem fairen und zufriedenstellenden Asylverfahren geprüft und entschieden wurden.¹¹²

In den obigen Kapiteln wurden Mängel und Schwachstellen in verschiedenen Stadien des Asylverfahrens beschrieben. Es wurde außerdem auf bürokratische Hindernisse eingegangen, denen sich hauptsächlich obdachlose Asylsuchende und besonders Dublin-II-Überstellte gegenübersehen. Amnesty International ist besorgt, dass die griechischen Behörden Asylsuchenden keinen Zugang zu einem vollständigen und fairen Asylverfahren bieten und sie somit dem Risiko des *Refoulement* aussetzen. Diese Gefahr besteht für Dublin-II-Überstellte in gleichem Maße wie für Asylsuchende im Allgemeinen. Durch diese verfahrensrechtlichen Mängel sowie durch die Praxis der Ausweisung von Personen, bevor deren Anträge auf internationalen Schutz wirksam geprüft wurden, läuft Griechenland ernsthaft Gefahr, gegen das Prinzip des *Non-Refoulement* zu verstoßen, entweder durch direktes oder indirektes *Refoulement* bzw. Ketten-Abschiebung.

Amnesty International hat andauernde Bedenken hinsichtlich der Situation von H.B., ein Asylsuchender in Griechenland, dessen Fall zum ersten Mal in einem Bericht von 2005 geschildert wurde.¹¹³ H.B. ist türkischer Staatsbürger kurdischer Herkunft. Seit 1994 ist er Mitglied einer in der Türkei verbotenen Organisation, der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi, DHKP-C). Er wurde der Mitgliedschaft in dieser Organisation für schuldig befunden und war von 1995 bis 2002 in verschiedenen Einrichtungen in und um Istanbul inhaftiert, darunter auch in „Typ-F“-Gefängnissen. In einem Interview im Januar 2005 sagte H.B. gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass er während seiner Haftzeit mehrmals gefoltert worden war und auch in den Hungerstreik getreten ist, um gegen die Existenzbedingungen im Gefängnis zu protestieren. H.B. trug außerdem schwere Verbrennungen am ganzen Körper davon, nachdem er sich selbst angezündet hatte. Dies geschah bei einem der Zusammenstöße mit Polizeikräften im Rahmen der weitverbreiteten Proteste politischer Gefangener, die in „Typ-F“-Gefängnissen im ganzen Land festgehalten werden. Für seinen Asylantrag legte H.B. entsprechende Nachweise vor, darunter auch ein ärztliches Gutachten des griechischen Medizinischen Rehabilitationszentrums für Folteropfer, das bestätigte, dass seine ärztlich festgestellten körperlichen Symptome mit der Art von Folter übereinstimmen, die er nach eigenen Angaben in Haft erlitten hatte. H.B. erbrachte außerdem weitere Nachweise in Form von mehreren Medienberichten seit dem Jahr 2001, die über seine politischen Aktivitäten in der Türkei Zeugnis ablegten, und einer Reihe von Dokumenten, die seine Verurteilung wegen der Mitgliedschaft in der DHKP-C von Seiten der Strafanstalten und Gerichte bestätigten. Er reiste im Dezember 2002 zum ersten Mal nach Griechenland ein. Am 14. Februar 2004 wurde sein Asylantrag zurückgewiesen. Er legte Rechtsmittel ein und reiste nach Deutschland weiter, von wo aus er im Dezember 2004 unter Dublin II nach Griechenland zurückgeführt wurde. Er wurde inhaftiert und stand kurz davor, in die Türkei ausgewiesen zu werden, nachdem man ihm mitteilte, dass die Prüfung seines eingelegten Rechtsbehelfs „abgebrochen“ worden war. Er stellte beim Staatsrat einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung, woraufhin seine Ausweisung in die Türkei ausgesetzt wurde. Im Januar 2005 erhielt er erneut eine rosa Karte. Amnesty International zeigte sich 2005 besorgt über die Art und Weise, wie die erstinstanzliche Entscheidung zustande gekommen war und ganz besonders über die mangelnde Transparenz in dem Teil der Stellungnahme der Kommission, in dem darauf verwiesen wurde, dass die vorgelegten Nachweise den Asylantrag nicht ausreichend begründeten. Im August 2008 wurde die Aussetzung seiner Ausweisung angeordnet. Zum Zeitpunkt dieses Berichts war ihm jedoch immer noch kein Asyl in Griechenland gewährt worden.

Im April 2009 trat H.B. über 25 Tage lang in den Hungerstreik, um die Anerkennung seines Flüchtlingsstatus durchzusetzen. Bei einem Treffen mit Parlamentsabgeordneten und Youth Against Racism sicherte der stellvertretende Innenminister H.B. die Flüchtlingseigenschaft in Griechenland zu. Diese Zusicherung wurde jedoch bisher nicht in die Tat umgesetzt. Amnesty International hat in dieser Hinsicht bereits Stellung bezogen mit der Ansicht, dass die Nachweise, die der Antragsteller der Organisation vorgelegt hat, den Schluss

nahelegen, dass ihm im Falle einer Abschiebung in die Türkei Verfolgung drohen würde. Amnesty International betont, dass er nach wie vor Gefahr läuft, in die Türkei abgeschoben zu werden, da er in Griechenland noch nicht als Flüchtling anerkannt wurde.¹¹⁴

Ein weiterer Fall:

S.E. ist ein Flüchtling aus dem Iran, wo sein Vater aktives Mitglied der verbotenen ‚Demokratischen Partei Kurdistans‘ war. Mit seiner Familie floh S.E. im Alter von 17 Jahren aus dem Iran in den Norden des Iraks, wo sein Vater und er dann aktive Mitglieder derselben Partei wurden. Als sich die Sicherheitslage im Norden des Irak zuspitzte und sein Vater angegriffen und verletzt wurde, floh die Familie in die Türkei. Dort wurde ihnen 2003 durch den UNHCR der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Nichtsdestotrotz erteilten ihnen die türkischen Behörden keine Aufenthaltserlaubnis, weigerten sich, sie in ein anderes Land umzusiedeln und versuchten, sie in den Iran auszuweisen.

S.E. sagte gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass er im Oktober 2004 versucht habe, gemeinsam mit zwölf weiteren Personen in einem kleinen Boot nach Griechenland zu gelangen. Nahe der Insel Lesbos kam ihnen ein Polizeiboot entgegen. Daraufhin kenterte ihr Boot und drei Personen ertranken. S.E. konnte gerettet und in ein Krankenhaus in Mytilini gebracht werden. Wenige Tage später wurde er in ein Gefängnis überstellt. Er gab an, unter schlechten Bedingungen inhaftiert gewesen zu sein: er konnte nicht duschen und es gab keine warmen Mahlzeiten. Weiterhin sagte er gegenüber Amnesty International, dass er kein Asyl beantragen konnte, keinen Rechtsbeistand erhielt und keinen Kontakt zur Außenwelt aufnehmen durfte. Drei Monate später wurde er entlassen und erhielt einen Bescheid mit der Aufforderung, Griechenland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Er machte sich auf den Weg nach Großbritannien.

Nach einer gefährlichen Reise im Zug, einem Lieferwagen und zwei Abschnitten im stickigen Frachtraum eines LKW erreichte er Großbritannien im März 2005 und beantragte dort Asyl. Er wurde vier Monate lang in Gewahrsam gehalten und danach, im September 2005, unter der Dublin-Verordnung nach Griechenland überstellt. Seinen Angaben zufolge wurde er in Athen einige Tage lang festgehalten und dann freigelassen, mit einer Aufforderung, das Land innerhalb von zwei Tagen zu verlassen. Er trat vor dem GCR-Gebäude in den Hungerstreik und wurde festgenommen. Daraufhin war er drei Monate lang in Athen inhaftiert. Offenbar konnte er weder Asyl beantragen noch Zugang zu einer rechtlichen Vertretung erlangen. Bei seiner Entlassung erhielt er einen Bescheid mit der Aufforderung, Griechenland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen.

Er blieb illegal in Athen und arbeitete als Freiwilliger bei einer Organisation, die iranische Flüchtlinge unterstützt. Knapp eineinhalb Jahre später wurde er erneut festgenommen, 20 Tage lang festgehalten und dann in die Grenzregion Evros gebracht. Im Februar 2007 zwang seinen Angaben zufolge die griechische Polizei ihn und über 100 weitere Personen, mitten in der Nacht den Fluss zu überqueren. Auf ein kleines Boot kamen jeweils 13-14 Personen. Am darauffolgenden Morgen wurden sie von der türkischen Polizei festgenommen und befragt. Aus Angst davor, in den Iran ausgewiesen zu werden, gab er an, dass er Iraker sei. Wenige Tage später wurde er in die Region Kurdistan im Irak überstellt. Dort wurde er offenbar zweieinhalb Monate lang in Arbil festgehalten, bevor er im Mai 2007 freigelassen wurde.

Im Oktober 2007 floh er erneut in die Türkei, da er im Norden des Irak nicht sicher war. Einen Monat später erreichte er die griechische Insel Kos in einem kleinen Boot. Diesmal wurde er nicht festgenommen, sondern erhielt einen Bescheid mit der Aufforderung, das Land zu verlassen. Aus Angst davor, in die Türkei abgeschoben zu werden, reiste er auf irregulärem Weg in die Niederlande weiter. S.E. sagte gegenüber Amnesty International, dass er zwar seine Absicht, Asyl zu beantragen, bei den niederländischen Behörden

angezeigt habe, dass er aber dennoch zwei Monate lang wegen Verwendung eines gefälschten Reisepasses inhaftiert wurde. Danach verbrachte er weitere zwei Monate in Immigrationshaft. Im Februar 2010 hatten die niederländischen Behörden immer noch vor, ihn nach Griechenland zu überstellen.

In anderen Fällen führten die Schwierigkeiten bei Erhalt oder Verlängerung einer rosa Karte dazu, dass registrierte und nicht-registrierte Asylsuchende, auch Dublin-II-Überstellte, dem Risiko des *Refoulement* ausgesetzt waren, bevor ihr Asylverfahren überhaupt abgeschlossen war.

S., eine Afghanin, wurde 2009 auf Grundlage der Dublin-Verordnung aus den Niederlanden nach Griechenland überstellt. Ihren Angaben zufolge hatte sie in Afghanistan für eine internationale humanitäre NGO gearbeitet. Sie suche nun Schutz, da ihr Bruder versucht habe, sie in eine Ehe zu zwingen und er sie regelmäßig geschlagen habe, was dazu geführt habe, dass sie auf einem Auge teilweise sehbehindert sei. S. sagte gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass ihre rosa Karte in Thessaloniki gestohlen worden sei und sie dies sofort bei der Polizei angezeigt habe. Die PolizeibeamtInnen hielten sie jedoch einen Tag lang fest und drohten ihr, sie nach Afghanistan zurückzuschicken, da sie ihr nicht glaubten, dass sie jemals im Besitz einer rosa Karte gewesen sei. Letztendlich konnte S. einen Sozialarbeiter von Médecins du Monde (Ärzte der Welt) anrufen, der sie kannte und bestätigen konnte, dass sie in der Tat eine registrierte Asylsuchende war. Erst nach diesem Telefongespräch durfte sie die Polizeiwache verlassen.¹¹⁵

Die Informationen über die folgenden beiden Fälle bekam Amnesty International vom GCR:

A., ein pakistanischer Asylsuchender, erreichte Griechenland im Oktober 2007. Im Juni 2008 konnte er sein Asylgesuch einreichen. Als er im Dezember 2008 seine rosa Karte verlängern wollte, wurde er von der Polizei wiederholt von einem Montag auf den nächsten vertrötet. Da seine Karte nicht verlängert worden war, bekam er im Februar 2009 Probleme mit der Polizei. Er zeigte seine Karte vor, doch die Polizeikräfte beharrten darauf, dass er sich illegal in Griechenland aufhalte. Im März 2009 erhielt der GCR eine amtliche Bescheinigung, die besagte, dass über den Asylantrag von A. noch nicht entschieden worden sei. Sein Anwalt reichte die Bescheinigung sofort bei der zuständigen Ausweisungsstelle ein, wo ihm mitgeteilt wurde, dass A. am Flughafen sei und kurz davor stehe, ausgewiesen zu werden. Seine Ausweisung wurde beinahe in letzter Minute verhindert.

Am 22. April 2009 erhielt der GCR einen Anruf von J.S., der angab, sich gemeinsam mit seinem Freund K.A. in der Türkei im Edirne-Zentrum [Hafteneinrichtung für ausländische Staatsangehörige] zu befinden. Beide sind Asylsuchende aus Afghanistan, die sich seit September 2007 in Griechenland aufgehalten hatten und deren Karten noch gültig waren. Ihren Angaben zufolge waren sie in der Region Evros von Männern angesprochen worden, die sie vorgeblich für landwirtschaftliche Arbeit anheuern wollten, sie später jedoch mit Pistolen bedrohten und ihnen ihr Geld abnahmen. Die Männer gaben vor, Polizeibeamte zu sein und ignorierten die Tatsache, dass J.S. und K.A. Kopien der Karten vorzeigen konnten, die sie als Asylsuchende auswiesen. Sie setzten sie in ein Plastikboot, brachten sie über den Fluss, der die Grenze zwischen Griechenland und der Türkei markiert, und ließen sie in der Türkei zurück. Der GCR hatte mit J.S. und K.A. noch eine kleine Weile nach deren ‚Abschiebung‘ Kontakt; ihren Angaben zufolge sollten sie von der Türkei weiter in den Iran geschickt werden. Dies wurde dem GCR von einem türkischen Rechtsanwalt bestätigt.

Amnesty International hat sich darüber hinaus mit einem Fall befasst, in dem türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft, darunter auch vier unbegleitete Minderjährige, im Rahmen des griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens in die Türkei zurückgeführt

wurden, obwohl sie in Griechenland Asyl beantragt hatten. Am 27. August 2009 drückte Amnesty International in einem Brief an den Innenminister, der auch an die zuständigen Behörden weitergeleitet wurde, unter anderem Besorgnis über diesen Fall und über die Nichteinhaltung des *Non-Refoulement*-Prinzips aus. In diesem Brief forderte Amnesty International außerdem Klarheit über die Geschehnisse.

Die betroffenen Asylsuchenden waren Teil einer Gruppe von 43 Personen (40 türkischen Staatsangehörigen und drei syrischen Staatsbürgern, alle kurdischer Herkunft), die am 20. Juli 2009 von der griechischen Küstenwache an der Nordküste Kretas wegen irregulärer Einreise festgenommen wurden. Am 27. Juli 2009 drückten 21 dieser Personen, darunter auch vier unbegleitete Minderjährige, offenbar ihren Wunsch auf einen Asylantrag aus, doch die diensthabenden PolizeibeamtInnen weigerten sich dem Vernehmen nach, ihre Anträge zu registrieren oder ihnen zu helfen, die Asylanträge bei der Polizeidirektion Chania zu stellen. Mit Hilfe von AnwältInnen und DolmetscherInnen einer örtlichen NGO und des Anwaltsvereins von Chania konnten 17 Erwachsene kurze Asylanträge verfassen und unterzeichnen, die sie dann den diensthabenden PolizeibeamtInnen vorlegen wollten. Den Angehörigen der örtlichen NGO und VertreterInnen des Menschenrechtsausschusses des Anwaltsvereins von Chania zufolge weigerten sich die zuständigen PolizeibeamtInnen jedoch, die Asylanträge anzunehmen. Am 28. Juli 2009 ließ der Menschenrechtsausschuss des Anwaltsvereins von Chania bei der Polizeidirektion Chania schriftliche Asylgesuche durch einen Gerichtszusteller einreichen, zusammen mit einem Brief, in dem die Gründe für diese Art der Zustellung erläutert wurden. Einige Tage später schickte die Polizeidirektion die Asylanträge zurück mit der Begründung, dass sie nicht von den AntragstellerInnen persönlich eingereicht worden wären.

Am 27. Juli wurden alle Personen dieser Gruppe ohne Vorwarnung und in Polizeigewahrsam per Boot nach Athen und von dort aus am folgenden Tag in die Grenzregion Evros verbracht.

Der UNHCR, Amnesty International und viele weitere NGO, darunter das örtliche „Zuwandererforum“ (Chania Migrants Forum), sowie der GCR schickten Briefe und Faxe an die zuständigen zentralen und örtlichen Behörden mit der Forderung, die Abschiebung der Asylsuchenden zu stoppen. Dennoch wurden 18 der türkischen Asylsuchenden mit kurdischer Herkunft, darunter die vier unbegleiteten Minderjährigen, und 22 weitere Häftlinge am 30. Juli 2009 an die türkischen Behörden übergeben. Zwei der syrischen Asylsuchenden mit kurdischer Herkunft wurden freigelassen, während der Dritte in einer Einrichtung der Ausländerabteilung der Polizeidirektion Attika inhaftiert wurde. Das Büro des Griechischen Ombudsmanns leitete im Oktober 2009 eine Untersuchung des Vorfalles ein. Im März 2010 waren jedoch noch keine Ergebnisse veröffentlicht worden.¹¹⁶

Der UNHCR hat die betroffenen Personen nach ihrer Überstellung in der Türkei aufgesucht und festgestellt: „Aus dem Umstand, dass sie ohne Berücksichtigung ihres Ersuchens um internationalen Schutz zurückgeführt wurden, wird deutlich, dass es Schutzmechanismen bedarf, die die Einhaltung des *Non-Refoulement*-Grundsatzes gewährleisten.“¹¹⁷

Weiterhin haben zahlreiche irakische und afghanische Staatsangehörige, darunter Personen, die eigenen Angaben zufolge minderjährig waren, gegenüber Amnesty International angegeben, dass sie bei Einreise in das griechische Hoheitsgebiet trotz ihrer Schutzbedürftigkeit kein Asyl beantragen konnten, hauptsächlich deshalb, weil sie keinen Zutritt zum Polizeipräsidium in Petrou Ralli erhielten. In der Folge wurden sie von der griechischen Polizei als MigrantInnen ohne gültige Ausweispapiere in Gewahrsam genommen und in die Türkei ausgewiesen, wo ihnen eine mögliche Ketten-Abschiebung drohte. So sagte zum Beispiel ein 17-jähriger, nicht-registrierter afghanischer Asylsuchender, der von Italien

nach Griechenland zurückgeführt wurde, gegenüber VertreterInnen von Amnesty International:

„Ich wurde ein paar Tage auf der Polizeiwache in Patras festgehalten. Dann wurde ich mit 60 weiteren Personen aus Afghanistan, Irak und Palästina in einen Bus gesteckt. Wir wurden in die Hafteinrichtung Fylakio-Evros verbracht und waren dort 25 Tage lang inhaftiert. Eines Tages fuhr die Polizei mit uns in den Wald. Dort schlugen sie uns und nahmen uns unsere Habseligkeiten weg. Dann verfrachteten sie uns in ein Boot mit einem griechischen Steuermann. Wenn es jemand wagte, zu sprechen oder sich zu bewegen, wurde er von den Polizeikräften geschlagen. In dem Boot befanden sich ungefähr 35 Personen. Als wir in der Türkei angekommen waren, forderte uns die Polizei auf, zu verschwinden. Ich machte mich zu Fuß auf den Weg, kam durch ein kleines Dorf und ging dann weiter nach Istanbul. Später erfuhr ich, dass andere von der türkischen Polizei verhaftet wurden.“

Die Türkei erhält bezüglich der Genfer Flüchtlingskonvention eine geographische Beschränkung aufrecht, durch die nur Personen europäischer Herkunft die Möglichkeit haben, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Amnesty International ist besorgt, dass Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, in der Türkei aufgrund der dortigen Asylverordnungen nicht von ihren international anerkannten Rechten Gebrauch machen können, da diese nationalen Verordnungen nicht internationalen Normen entsprechen und auf ungerechte und willkürliche Weise angewandt werden. Darüber hinaus befürchtet Amnesty International, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und andere Personen, die internationalen Schutz suchen, aus der Türkei in Länder abgeschoben werden, in denen ihnen Verfolgung droht. Amnesty International befürchtet außerdem, dass Asylsuchende und MigrantInnen in der Türkei widerrechtlich inhaftiert sind.¹¹⁸

Laut der statistischen Zahlen, die UNHCR vom griechischen Innenministerium erhielt, befanden sich im Jahr 2008 10.760 irakische StaatsbürgerInnen in Abschiebungshaft. 221 von ihnen wurden schließlich in den Irak ausgewiesen, trotz der dortigen anhaltend problematischen Situation hinsichtlich mangelnder Sicherheit und Menschenrechtsverletzungen. Es ist auch erwähnenswert, dass die Zahl der irakischen Asylsuchenden, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten, äußerst gering ausfällt.¹¹⁹

Amnesty International spricht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen alle Abschiebungen – sowohl direkte als auch indirekte – in den Irak aus. In Übereinstimmung mit dem Standpunkt des UNHCR¹²⁰ ist Amnesty International der Überzeugung, dass allen Personen aus der südlichen und mittleren Region des Irak Flüchtlingsstatus oder eine Form von komplementärem Schutz gewährt werden sollte. Was Staatsangehörige des Irak aus der irakischen Region Kurdistan angeht, so sollte die Situation im Einzelfall in einem fairen und zufriedenstellenden Asylverfahren beurteilt werden, um festzustellen, ob die Person als Flüchtling anerkannt werden oder komplementären Schutz erhalten soll. Staatsangehörige des Irak aus der irakischen Region Kurdistan, für die die Flüchtlingseigenschaft oder komplementärer Schutz nicht infrage kommt, sollten vorübergehend humanitären Schutz erhalten, bis der Status von Kirkuk endgültig und friedlich geklärt worden ist und die betroffenen Personen sicher zurückkehren können.¹²¹

Amnesty International ist besorgt, dass Asylsuchende in Griechenland dem Risiko des *Refoulement* ausgesetzt sein könnten, da die griechischen Behörden ihnen keinen Zugang zu

einem umfassenden und fairen Asylverfahren gewähren. Die Polizei kann Asylsuchende, die unter Dublin II zurückgeführt wurden, nicht von anderen Asylsuchenden unterscheiden, und somit sind Dublin-II-Überstellte denselben Risiken ausgesetzt.¹²²

Der Grundsatz des *Non-Refoulement* ist, wie oben bereits erklärt, eine internationale Verpflichtung von fundamentaler Bedeutung. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen und anderen, die internationalen Schutzes bedürfen, setzt voraus, dass Asylverfahren so effektiv wie möglich durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, identifiziert werden und ihnen der Schutz gewährt wird, auf den sie unter dem Völkerrecht einen Anspruch haben.

6. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE RECHTE VON ÜBERSTELLTEN ASYLSUCHENDEN

RICHTLINIE ÜBER AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel 13

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

Die PolizeibeamtInnen forderten mich auf Griechisch auf, aus der Hafteinrichtung am Flughafen „rauszugehen“. *Ich hatte überhaupt kein Geld, und andere Fahrgäste besorgten mir ein Busticket nach Athen. Ich lebte mehrere Monate lang auf der Straße.*

M., Asylsuchender aus dem Irak

Ich schlief in Griechenland in Parks, während meine Eltern in den Niederlanden alles hatten.

A.M., Flüchtling aus Armenien, von den Niederlanden zurückgeführt

Ich kann auf dem Omonia-Platz nachts nicht schlafen, ich habe genug von dieser Art zu leben...

J., Asylsuchender aus Somalia, von Großbritannien zurückgeführt

Meine Zukunft ist im Park. Ich laufe den ganzen Tag lang im Park im Kreis herum. In Schweden haben sie mir gesagt, dass es in Griechenland für mich genauso sein würde wie in Schweden. Wie kann ich zur Schule gehen? Mein Rücken tut weh, weil ich im Park schlafe...

A., afghanischer Minderjähriger, von Schweden zurückgeführt

Im Jahr 2003 legte die EU Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden fest. Nach Ansicht der EU „muss Asylbewerber in der gesamten Europäischen Union ein menschenwürdiger Lebensstandard garantiert werden, da die Bewerber sich nicht aussuchen

dürfen, welcher Mitgliedstaat ihren Antrag prüfen wird (aufgrund der Dublin Verordnung)“.¹²³

Durch PD 220/2007 wurde die Richtlinie über Aufnahmebedingungen¹²⁴ in die griechische Rechtsordnung umgesetzt, derzufolge registrierte Asylsuchende in Griechenland eine Reihe von Rechten haben, beispielsweise angemessene materielle Bedingungen in Aufnahmezentren, kostenfreie medizinische Behandlung, eine Arbeitsstelle und Bildung. Die Rechtsvorschriften sehen auch besondere Bestimmungen für die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen und Angehörigen schutzbedürftiger Personengruppen, wie zum Beispiel Folteropfer, vor. Im Zuge der Recherchearbeiten von Amnesty International hat sich jedoch gezeigt, dass den meisten Asylsuchenden diese Rechte in Wirklichkeit nicht gewährt werden.

Dieses Kapitel beleuchtet die Hindernisse, mit denen sich Asylsuchende beim Versuch, Zugang zu einer Unterkunft und zur Gesundheitsversorgung zu bekommen, konfrontiert sehen. Von den 51 interviewten Asylsuchenden, die unter der Dublin-Verordnung nach Griechenland zurückgeführt worden waren, berichteten viele von Problemen in dieser Hinsicht.

6.1. ZUGANG ZU EINER UNTERKUNFT

RICHTLINIE ÜBER AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerbern ab Antragstellung materielle Aufnahmebedingungen gewährt werden.

Artikel 14

Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

1. Sofern Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte sie in einer der folgenden Formen gewährt werden, die auch miteinander kombiniert werden können:

- a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze gestellten Asylantrags;
- b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Standard gewährleisten;
- c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Räumlichkeiten.

Im Iran hatte ich eine gute Arbeit, ein gutes Auto, eine gute Ausbildung, doch ich war nicht frei. Und ich wollte frei sein. Ich bin christlich und wenn ich in den Iran zurückkehre, ist mein Leben zu Ende. Heute kann ich nicht auf der Straße leben...

Iranischer Asylsuchender, von der Schweiz zurückgeführt

Wir hatten schon Fälle, in denen sowohl Familien mit Kleinkindern als auch unbegleitete Minderjährige in Parks schlafen mussten.

MitarbeiterIn des Griechischen Flüchtlingsrates

Das Recht auf angemessenes Wohnen ist unter anderem im Internationalen Pakt über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) festgeschrieben, dessen Vertragsstaat Griechenland ist.¹²⁵ Dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zufolge schließt das Recht auf angemessenes Wohnen die folgenden Aspekte mit ein: gesetzlich zugesicherte Nutzungs- und Besitzrechte sowie Schutz vor Zwangsräumung und anderen Schikanen und Drohungen; Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Anlagen und Infrastruktur; Bezahlbarkeit; Bewohnbarkeit; Erreichbarkeit; Lage; und kulturelle Angemessenheit.¹²⁶

Laut Artikel 6 des PD 220/2007 können Asylsuchende kostenfrei Unterkunft in einem Zentrum für Asylsuchende oder einer anderen staatlich bereitgestellten Einrichtung erhalten. Asylsuchende ohne Wohnort können einen Platz auf den jeweiligen Wartelisten für Unterkünfte des Gesundheitsministeriums beantragen.

Die Gesamtkapazitäten der Aufnahmezentren sind niedrig im Vergleich zu der ansteigenden Zahl von Asylsuchenden in Griechenland. Im Bericht des UNHCR von 2009 heißt es, dass offizielle Unterbringungsmöglichkeiten für registrierte Asylsuchende in zwölf Aufnahmeeinrichtungen vorhanden sind, welche meist unter Personal- und Ressourcenmangel leiden.¹²⁷ Diese Einrichtungen bieten Platz für 811 Personen, während laut UNHCR im Jahr 2008 allein schon 19.884 Asylanträge verzeichnet wurden. Es gibt in Griechenland acht spezielle Aufnahmezentren für unbegleitete Minderjährige und von ihren Familien getrennte Kinder, die insgesamt 405 Kinder unterbringen können.¹²⁸ Berichten zufolge soll die Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Thessaloniki, die von einer NGO geleitet und vom Gesundheitsministerium subventioniert wird, Anfang März 2010 geschlossen werden. Ende Februar 2010 beherbergte diese Einrichtung 52 Personen, darunter 11 Familien.¹²⁹ VertreterInnen von Amnesty International interviewten zwei unter Dublin II zurückgeführte Asylsuchende: eine Frau aus Somalia mit Gesundheitsproblemen und eine weitere somalische Frau mit einem einjährigen Kind. Ihren Angaben zufolge sei lediglich vorgesehen, dass die dort untergebrachten Asylsuchenden für die ersten drei Monate nach Schließung des Zentrums einen monatlichen finanziellen Zuschuss von 120 Euro erhalten sollen.

Der Griechische Flüchtlingsrat schätzt, dass im Mai 2009 ungefähr 80 Asyl suchende Familien in Athen auf der Straße lebten. Einige von ihnen hatten zu diesem Zeitpunkt seit über 10 Wochen auf eine Unterkunft gewartet. Darüber hinaus befinden sich auf der Warteliste des GCR hunderte alleinstehende männliche Asylsuchende, die es bei der Suche nach einer Unterkunft am schwersten haben, da die wenigen verfügbaren Plätze Familien und besonders schutzbedürftigen Personengruppen vorbehalten sind. Jedoch machen in Griechenland alleinstehende Männer den größten Anteil der Dublin-II-Überstellten aus.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die schwierige Lage der unter der Dublin-Verordnung nach Griechenland zurückgeführten Asylsuchenden, was die Unterkunftssuche angeht. Allerdings zeigt es auch auf, wie schnell die Behörden reagieren, sobald das Thema ins Licht der Öffentlichkeit rückt.

A., eine Asylsuchende aus Afghanistan, hielt sich gemeinsam mit ihrem Mann und ihren vier Kindern (im Alter von fünf Monaten bis acht Jahren) sechs Monate lang in Dänemark auf, nachdem sie über Griechenland in die EU eingereist waren. Ihre achtjährige Tochter ging in Dänemark zur Schule, und A. brachte dort ihr viertes Kind zur Welt.

Als der Familie die Entscheidung über ihre Überstellung nach Griechenland mitgeteilt wurde, verschwand A.s Mann und reiste nicht mit seiner Familie nach Griechenland. Sieben Tage vor dem angesetzten Überstellungsdatum trat A. in den Hungerstreik, um die Überstellung zu verhindern. Außerdem nähte sie ihre Lippen mit Metallfäden zusammen. Ihr Fall rief in Dänemark Besorgnis hervor und führte dazu, dass ein dänischer Reporter über die Aufnahmebedingungen in Griechenland berichtete. Die griechischen Behörden fanden innerhalb von zwei Tagen eine Unterkunft für die Familie, was äußerst ungewöhnlich ist. Das Gesundheitsministerium brachte sie sechs Tage lang in einem Hotelzimmer im Zentrum von Athen unter. Danach begleitete die NGO Médecins du Monde die Familie zu ihrer Unterkunft in Athen.

Laut vorliegenden Informationen vom November 2009 war die Familie seitdem auf Kosten der Stadtverwaltung in einer Wohnung in der Nähe der Aufnahmeeinrichtung von Lavrion untergebracht.

Viele der von Amnesty International interviewten Asylsuchenden, die auf Grundlage der Dublin-Verordnung nach Griechenland überstellt worden waren, waren obdachlos und hatten keinen Zugang zu einer angemessenen Unterbringung. Viele der Dublin-II-Überstellten lebten aufgrund des Mangels an staatlich bereitgestellten Unterbringungsmöglichkeiten und aus Armut im Gebäude des ehemaligen Athener Berufungsgerichts oder im provisorischen Lager in Patras. Eine interviewte Person, nach eigenen Angaben ein überlebendes Folteropfer aus dem Sudan, lebte im ehemaligen Berufungsgericht, und drei afghanische Asylsuchende, die von Italien, Österreich und Großbritannien rücküberstellt worden waren, lebten im Lager in Patras und wurden auch dort interviewt.

Am 20. und 21. Juli 2009 zwang die griechische Polizei ca. 100 Personen, die im Gebäude des ehemaligen Athener Berufungsgerichts lebten, zur Räumung. Viele von ihnen, darunter auch MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltsstatus und potenzielle Asylsuchende, hatten seit drei Jahren in dem leerstehenden Gerichtsgebäude in der Sokratousstraße gelebt, unter armseligen Bedingungen und ohne Wasser, Strom und sanitäre Einrichtungen. Im Frühjahr 2009 lebten dort rund 600 Personen. Offenbar wurden weder vor noch nach der Zwangsräumung alternative Unterbringungsmöglichkeiten für die BewohnerInnen des leerstehenden Gerichtsgebäudes bereitgestellt. Die BewohnerInnen weigerten sich, das Gebäude zu verlassen, da sie nach eigenen Angaben nicht wussten, wo sie sonst unterkommen sollten.¹³⁰

Am 12. Juli führten griechische Behörden eine Zwangsräumung des provisorischen Lagers in Patras durch und verwiesen dabei etwa 200 Personen des Lagers, die trotz inoffizieller Warnungen vor der bevorstehenden Auflösung dort geblieben waren. Vor der Zwangsräumung war das provisorische Zelt Dorf in Patras 13 Jahre lang von ca. 300 Personen afghanischer Herkunft bewohnt gewesen, darunter Asylsuchende und MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Unter ihnen befand sich auch eine beträchtliche Anzahl Kinder, viele von ihnen unbegleitet.¹³¹ Bei der Auflösung des Lagers wurden knapp 60 Kinder in eine Aufnahmeeinrichtung für Minderjährige im nordgriechischen Konitsa überstellt. 65 registrierte Asylsuchende wurden in einem Hotel in Patras untergebracht. In den Wochen nach der Zwangsräumung wurde von 80 bis 100 obdachlosen Personen berichtet, die im angrenzenden Gebiet im Freien lebten, ohne Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen oder medizinischer Versorgung. Unter ihnen sollen sich auch eine Handvoll unbegleiteter Minderjähriger befunden haben, die zum Teil erst 14 Jahre alt waren.

Amnesty International drückte Sorge darüber aus, dass Personen unter Zwang aus ihren Unterkünften vertrieben wurden, und dass dies ohne entsprechende Benachrichtigung im

Vorfeld, Konsultation mit den Bewohnern oder einem angemessenen Rechtsverfahren wie z.B. Zugang zu Rechtsmitteln geschah, und außerdem für viele von ihnen auch ohne Bereitstellung einer angemessenen alternativen Unterbringung. All dies verstößt gegen das Völkerrecht. Zwangsräumungen verstoßen gegen eine Reihe von internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen, deren Vertragspartei Griechenland ist, unter anderem gegen das Recht auf angemessenes Wohnen. Zwangsräumungen dürfen ausschließlich als letzte Möglichkeit anzusehen sein, nachdem alle durchführbaren Alternativmaßnahmen erfolglos ergriffen worden sind, und dürfen nur unter Bereitstellung aller relevanten Verfahrensgarantien durchgeführt werden. Allen Personen muss ungeachtet ihrer Rechtsstellung Schutz vor Zwangsräumungen garantiert werden.

Im September 2009 wurde Amnesty International darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Regionalbehörde von Patras die Unterbringung der etwa 65 registrierten Asylsuchenden, die vor der Zwangsräumung in dem provisorischen Lager oder seiner Nähe gelebt hatten, in einem Hotel in Patras beenden werde. Auf Druck eines örtlichen Flüchtlingskomitees hin willigte die Regionalbehörde dem Vernehmen nach ein, denjenigen Asylsuchenden eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die am Tag der Zwangsräumung laut Polizeiangaben im Lager anwesend waren.

Amnesty International hält es für besorgniserregend, dass die Behörden für Asylsuchende, einschließlich einige schutzbedürftige Personen, keine den Mindestanforderungen entsprechenden Unterkünfte bereitgestellt und sie stattdessen der Mittellosigkeit überlassen haben. Nur neun der 51 Dublin-II-Überstellten, die von Amnesty International interviewt wurden, wurden staatliche Unterkünfte angeboten. Manche durften einige Tage, andere mehrere Jahre bleiben. So gut wie alle der 51 Personen, einschließlich Frauen und eine Familie mit nur einem Elternteil, hatten tage-, wochen- oder monatelang auf der Straße gelebt. Nur sehr wenige konnten eine angemessene alternative Unterkunft finden. Die meisten InterviewpartnerInnen von Amnesty International waren entweder obdachlos oder für jeweils kurze Zeit bei Freunden und Verwandten untergekommen.

6.2. ZUGANG ZU GESUNDHEITSVERSORGUNG

RICHTLINIE ÜBER AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

Artikel 15

Medizinische Versorgung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

Artikel 17

Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Allgemeiner Grundsatz

1. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Ich habe eine Lungenentzündung, weil ich so lange auf der Straße gelebt habe. Obwohl ich eine rosa Karte habe, werde ich in staatlichen Krankenhäusern nicht behandelt.

A., Asylsuchender aus Somalia, 2005 von Schweden zurückgeführt

Das Völkerrecht erkennt für Flüchtlinge, Asylsuchende und MigrantInnen genau wie für jede andere Person „das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ an. Unter dieses Recht fällt auch der nichtdiskriminierende Zugang zu Serviceleistungen, die denen des jeweiligen Gastgeberlandes gleichwertig sind.

Artikel 14 des PD 220/2007 sieht für registrierte Asylsuchende kostenfreie medizinische, pharmazeutische und Krankenhaus-Behandlung vor und legt außerdem für AsylbewerberInnen mit besonderen Bedürfnissen eine Sonderbehandlung fest. Weiterhin haben laut Ministerialbeschluss 139491/3.11.2006 Asylsuchende mit einer rosa Karte das Recht auf kostenlose medizinische Betreuung in staatlichen Krankenhäusern. Die Nachforschungen von Amnesty International haben jedoch ergeben, dass diese Gesundheitsdienstleistungen in Wirklichkeit kaum verfügbar sind.

In der Praxis werden Asylsuchende häufig aufgefordert, für Behandlungen im Krankenhaus zu zahlen, da sich die Krankenhäuser selbst dieser Rechtsvorschriften nicht bewusst sind. Oftmals bedarf es des Eingreifens von NGO-VertreterInnen, um die Krankenhausangestellten auf das Gesetz aufmerksam zu machen.

Bedeutsam ist, dass Artikel 84 des Gesetzes 3386/2005 zu Einreise, Aufenthalt und sozialer Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in Griechenland ausdrücklich festlegt, dass solchen Personen, die sich illegal im Land aufhalten und die keinen Reisepass besitzen, keine kostenfreie Behandlung zur Verfügung gestellt werden sollte. Ausnahmen werden lediglich für Kinder und klinische Notversorgung gemacht.

Die Organisation Médecins du Monde, die eine Klinik im Zentrum von Athen leitet, sagte gegenüber Amnesty International, dass das Hospital nicht über ausreichende Ressourcen verfüge, um alle Hilfe suchenden Personen zu behandeln. Aus diesem Grund musste die NGO die Entscheidung treffen, keine MigrantInnen und Asylsuchenden zu behandeln, die nicht im Besitz einer rosa Karte sind. Des Weiteren berichtete MSF über einen Fall, in dem es aufgrund der hohen Kosten nicht möglich war, für einen afghanischen Asylsuchenden (Ende 2008 unter Dublin II von Großbritannien zurückgeführt), der aufgrund großer Schwierigkeiten mit seinem Bein stark bewegungseingeschränkt war, medizinische Ausrüstung durch oder von einem staatlichen Krankenhaus zu bekommen.¹³² Allerdings wurde Amnesty International auch auf den Fall eines unbegleiteten Minderjährigen in einem Aufnahmezentrum auf Kreta aufmerksam gemacht, der von einem örtlichen Krankenhaus eine kostenlose Transplantation erhielt.¹³³

Ärzte der Nichtregierungsorganisation MOSAIC haben mit vielen Asylsuchenden gesprochen, die deprimiert und verzweifelt sind und keinen Ausweg aus ihrer momentanen Lage sehen.¹³⁴ Die NGO Ärzte ohne Grenzen hat in Griechenland bisher ähnliche Erfahrungen gemacht.

Während der Rechercharbeiten kamen VertreterInnen von Amnesty International eine ganze Reihe Beschwerden von Dublin-II-Überstellten über den problematischen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu Ohren.

K., ein irakischer Asylsuchender, der Ende 2009 von den Niederlanden zurückgeführt worden war, wurde bei seiner Ankunft ins Krankenhaus eingeliefert. Er litt unter anderem an psychischen Problemen, die Ärzte in den Niederlanden diagnostiziert hatten. Seine Frau und vier Kinder wurden am Flughafen in Gewahrsam gehalten. Im Krankenhaus band man ihn offenbar mit seinen Händen und Füßen am Bett fest, ohne dass er verstand, warum. Seinen Angaben zufolge sagte ihm ein Dolmetscher am Telefon, dass die Ärzte ihn festgebunden hätten, weil er „verrückt“ sei. Am nächsten Morgen brachte man ihn in einen Raum mit anderen Patienten, die gewalttätig und verwirrt waren. Er sagte gegenüber VertreterInnen von Amnesty International, dass er eine ärztliche Untersuchung erhielt und dann entlassen wurde, woraufhin er zu seiner Familie in die Hafteinrichtung ging. Er erhielt jedoch keine Medikamente und auch keine weiteren ärztlichen Folgeuntersuchungen. Nach seiner Entlassung aus dem Flughafen wurde ihm keine medizinische Behandlung mehr zuteil.

Ein weiterer Fall:

H., eine alleinerziehende Mutter aus Somalia und eine aus den Niederlanden nach Griechenland überstellte Asylsuchende, litt eigenen Angaben zufolge aufgrund einer Verletzung aus dem somalischen Bürgerkrieg an einem gebrochenen Rückenknöchel. Ein niederländischer Arzt hatte ihr offenbar mitgeteilt, dass sie eine Operation benötige. Doch bevor diese Operation durchgeführt werden konnte, wurde sie nach Griechenland zurückgeführt. In Griechenland wies ein Arzt eines staatlichen Krankenhauses die Notwendigkeit für eine Operation zurück und gab ihr lediglich ein paar Medikamente. Sie sagte gegenüber Amnesty International, dass sie große Schmerzen habe und sich nicht gut bewegen könne, und dass sie „spürt, dass etwas nicht stimmt“.

Amnesty International ist besonders besorgt über die mangelnde Gesundheitsfürsorge für überlebende Folteropfer, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen eigentlich eine Sonderbehandlung erhalten sollten.

Artikel 20 des PD 220/2007 sieht vor, dass registrierte Asylsuchende, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Gewalt erlitten haben, aufgrund ihrer Traumatisierung kostenlose medizinische Behandlung in spezialisierten Einrichtungen erhalten sollen. Diese Behandlung sollte noch vor der Anhörung stattfinden. Die zuständige Einrichtung für solche Fälle war in Griechenland bisher das Medizinische Rehabilitationszentrum für Folteropfer (MRCTV) gewesen, der griechische Arm des Internationalen Rehabilitationsrats für Folteropfer (IRCT). Das Medizinische Rehabilitationszentrum für Folteropfer besteht in Griechenland seit 1989 und wurde bisher von der EU finanziert. Die EU stellte die Finanzierung jedoch ein, als beschlossen wurde, dass solche Zentren von den jeweiligen Mitgliedstaaten selbst finanziert werden sollten. Im September 2008 wurden die Aktivitäten des Medizinische Rehabilitationszentrum für Folteropfer ausgesetzt.¹³⁵

Die Vorstellung, was heute aus Folteropfern werden soll, ist ein Alptraum für mich. Ich bin

äußerst verzweifelt...Dublin II sollte aufhören, die Situation ist einfach verrückt. Wenn der Asyl suchende Patient keine Unterkunft hat, können wir ihn nicht wirksam behandeln.

Maria Kalli Piniou, ehemalige Leiterin des Medizinischen Rehabilitationszentrums für Folteropfer

Abschließend lässt sich sagen, dass Amnesty International ernsthafte Bedenken hat, was den Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Griechenland anbelangt. Es scheint kein Standardverfahren für die Behandlung und ärztliche Untersuchung von Dublin-II-Überstellten zu existieren, weder bei deren Ankunft am Athener Flughafen noch nach ihrer Entlassung. Gesundheitsversorger sind allem Anschein nach nicht mit ihrer Verpflichtung, Asylsuchende kostenfrei zu behandeln, vertraut. Hinzu kommt außerdem, dass viele Dublin-II-Überstellte aufgrund ihrer Obdachlosigkeit zahlreichen zusätzlichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind, die sie wegen ihres eingeschränkten Zugangs zur staatlichen Gesundheitsfürsorge nicht angemessen behandeln lassen können.

7. SCHLUSSBETRACHTUNG

Aufgrund der anhaltenden und gravierenden Mängel im griechischen Asylsystem fordert Amnesty International, alle Überstellungen nach Griechenland unter der Dublin-Verordnung sofort einzustellen. Wie in diesem Bericht aufgezeigt, führt in Griechenland die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht dazu, dass Asylsuchende, die unter dieser EU-Gesetzgebung überstellt werden, einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Solange dies der Fall ist, laufen Vertragsstaaten dieser Verordnung Gefahr, gegen ihre eigenen Verpflichtungen zu verstoßen, wenn sie Asylsuchende in ein Land zurückschicken, in dem deren Rechte nicht wirksam geschützt werden. Amnesty International hat schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Gefahr des *Refoulement*, die durch Unzulänglichkeiten im griechischen Asylsystem auftritt. Zu diesen Unzulänglichkeiten zählen beispielsweise die Hürden, die Personen für den Zugang zum Asylsystem überwinden müssen; keine faire Prüfung von Asylanträgen, besonders nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung, mit der die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs abgeschafft wurde; Mangel an Rechtsberatung, Dolmetscherangeboten und Informationen zum Asylverfahren; und das Fehlen eines spezialisierten bzw. geschulten Organs zur Entscheidung von Asylanträgen. Die momentane Praxis der Ausweisung von Personen, die Asylanträge gestellt haben könnten, führt weiterhin zur Gefahr des indirekten *Refoulement* bzw. der Ketten-Abschiebung. Darüber hinaus sind durch die mangelnde Unterkunftsmöglichkeiten und die unzulängliche Gesundheitsfürsorge die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Asylsuchenden bedroht.

Amnesty International begrüßt die kürzlich erfolgten Stellungnahmen der Regierung sowie Entwicklungen, die den Willen zur Verbesserung des Asyl- und Migrationssystems erkennen lassen. Bevor jedoch nicht reale Veränderungen in Gesetzgebung und Praxis durchgesetzt werden, wird Griechenland seinen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen, Asylsuchenden und MigrantInnen weiterhin nicht gerecht werden. Andere EU-Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, dass sie nicht etwa gegen ihre eigenen Verpflichtungen verstoßen, indem sie Asylsuchende nach Griechenland überstellen.

Die Situation in Griechenland zeigt unzweideutig auf, dass die Dublin-Verordnung auf der momentan fehlerhaften Annahme basiert, dass in allen EU-Mitgliedstaaten gleichwertige Normen für Flüchtlingsschutz existieren. Solange die Wirklichkeit der äußerst ungleichen Schutznormen in den verschiedenen EU-Staaten nicht in koordinierter und abgestimmter Weise angegangen wird, erhalten Asylsuchende, die unglücklicherweise Griechenland als ihr erstes EU-Land ansteuern, keinen Zugang zu Flüchtlingsschutz und sehen außerdem ihre Menschenrechte und ihre Sicherheit ernsthaft bedroht.

8. EMPFEHLUNGEN

An EU-Mitgliedstaaten und andere Vertragsstaaten der Dublin-Verordnung:

- Amnesty International appelliert an die Unterzeichnerstaaten, die Überstellung von Asylsuchenden unter der Dublin-Verordnung nach Griechenland solange auszusetzen, bis sich die Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland verbessert hat und das Asylsystem in vollem Umfang, sowohl formal als auch in der Praxis, internationalen und regionalen, einschließlich EU-, Normen und Verfahrensweisen gerecht wird.
- Amnesty International fordert die Vertragsstaaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und ihrem jeweiligen Landesrecht sicherzustellen, dass Personen nicht direktem oder indirektem *Refoulement* ausgesetzt sind. Dies gilt für Zurückweisung sowohl in ihr Herkunftsland als auch in andere Länder, in denen ihnen Verfolgung drohen könnte.

An EU-Mitgliedstaaten und EU-Institutionen:

- Amnesty International empfiehlt der Europäischen Kommission, mit Blick auf ihre Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten, umfassend und gründlich zu untersuchen, inwiefern die griechischen Gesetze und Praktiken dem EU-acquis im Bereich Asyl nachkommen.
- Amnesty International appelliert an die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, sich in vollem Umfang an der derzeitigen Überarbeitung der Dublin-Verordnung mit Blick auf verbesserten Schutz für Asylsuchende und Flüchtlinge zu beteiligen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Gewährleisten wirksamer Rechtsbehelfe gegen Überstellungen und die Einführung eines Mechanismus für die einstweilige Aussetzung derselben.
- Amnesty International empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, sich noch stärker an der Reform des Dublin-II-Systems zu beteiligen, um eine ausgewogenere Aufteilung der Verantwortung zwischen Mitgliedstaaten sowie eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Schutznormen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erreichen, und um persönliche Präferenzen von Asylsuchenden, ihre Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder andere Verbindungen, die sie zu einem bestimmten EU-Mitgliedstaat haben, in Erwägung zu ziehen.

An die griechischen Behörden:

Allgemeine Empfehlungen

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Ein umfassendes nationales Asylsystem einzuführen und umzusetzen, das internationalen und regionalen, einschließlich EU-, Normen für den Schutz und die

Aufnahme von Asylsuchenden gerecht wird.

- Einen sinnstiftenden Dialog mit dem UNHCR und anderen Flüchtlingsorganisationen aufzubauen und fortzuführen hinsichtlich Ausarbeitung und Umsetzung aller primär- und sekundärrechtlicher Vorschriften, die Flüchtlinge, Asylsuchende oder andere möglicherweise schutzbedürftige Personen betreffen.
- Sicherzustellen, dass alle Asylsuchenden, deren Anträge in erster Instanz abgelehnt werden, Zugang zu einem materiellrechtlichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung haben.

Zu: Refoulement

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Asylsuchende, Flüchtlinge und andere Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, vor *Refoulement* zu schützen.
- Im Einklang mit den Verpflichtungen Griechenlands aus dem Völkerrecht und seinem Landesrecht sicherzustellen, dass Personen nicht direktem oder indirektem *Refoulement* ausgesetzt sind. Dies gilt für die Zurückweisung sowohl in ihr Herkunftsland als auch in andere Länder, in denen ihnen Verfolgung drohen könnte. Insbesondere sollte Folgendes gewährleistet werden:
 - Asylsuchende, Flüchtlinge und andere Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, über deren Antrag noch nicht endgültig entschieden worden ist, werden auf keinerlei Weise in ihr Herkunftsland oder ein anderes Land, in denen ihnen Verfolgung drohen könnte, zurückgeführt. Dies darf erst dann geschehen, wenn ein vollständiges und faires Asylverfahren durchlaufen, eine Sachprüfung des Asylantrags durchgeführt und der Antrag in der Rechtsbehelfsinstanz abgelehnt worden ist. Solche Überstellungen müssen in ihrer Durchführung der Sicherheit und Würde der zurückgeführten Person entsprechen;
 - Asylsuchende werden nicht ausgewiesen oder „zurückgedrängt“, weder in die Türkei noch in andere Länder, in denen derzeit die erforderlichen Schutznormen nicht vorhanden sind, um sie vor dem Risiko der Ketten-Abschiebung bzw. des indirekten *Refoulement* zu schützen.

Zu: Zugang zum Asylverfahren

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Sicherzustellen, dass alle möglicherweise schutzbedürftigen Personen in der Gerichtsbarkeit Griechenlands Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren erhalten. Dies schließt Personen auf griechischem Hoheitsgebiet und an seinen Grenzen sowie auf Grundlage der Dublin-Verordnung zurückgeführte Personen ein. Zu diesem Zweck sollten die Behörden:

- gewährleisten, dass alle möglicherweise schutzbedürftigen Personen und alle unter der Dublin-Verordnung zurückgeführten Personen Informationen über das Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, und dass sie Zugang zu einem Rechtsbeistand haben;
- alle erhaltenen Asylanträge unverzüglich entweder mündlich oder schriftlich protokollieren, falls nötig mit Hilfe von ausgebildeten DolmetscherInnen. Alle Asylanträge sollten einem sachverständigen, beschlussfassenden Organ vorgelegt werden, welches unabhängig von der Polizei arbeitet und speziell geschultes Personal beschäftigt;
- sicherstellen, dass staatliche MitarbeiterInnen eingehend auf den Gebieten der Menschenrechtsstandards und der Grundsätze und Normen des Flüchtlingsschutzes ausgebildet werden, so dass sie Personen, die um Asyl nachsuchen, angemessen identifizieren und an die zuständigen Behörden verweisen können. Fälle, in denen sich staatliche MitarbeiterInnen weigern, einen Asylantrag anzunehmen und/oder sie den Antragsteller nicht an eine zuständige Behörde verweisen, sollten umgehend und effektiv untersucht werden;
- ein Kontrollverfahren unter Beteiligung von Flüchtlingsorganisationen und dem UNHCR einrichten, um den Zugang von möglicherweise schutzbedürftigen Personen zum griechischen Hoheitsgebiet und zum Asylverfahren zu überwachen;
- gewährleisten, dass alle zulässigen Asylanträge registriert werden, und dass die Registrierung nicht von einem Wohnsitznachweis abhängt;
- umgehend Papiere ausstellen, die eine Person als registrierten Asylsuchenden ausweisen, wie z.B. eine rosa Karte. Diese Dokumentation sollte für die gesamte Dauer des Asylverfahrens gültig sein und nicht regelmäßig erneuert werden müssen.

Zum Asylverfahren

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Ein Asylverfahren einzuführen, das von der Polizei unabhängig ist und das internationalen und regionalen verfahrensrechtlichen Normen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft entspricht. Zu diesem Zweck sollten die Behörden sicherstellen, dass:
 - Anträge von einem sachverständigen, spezialisierten Beschlussorgan geprüft werden, welchem objektive, unabhängige und relevante Informationen zu den Herkunftsländern bzw. den Ländern, in die AntragstellerInnen überstellt werden könnten, vorliegen;
 - AntragstellerInnen eine vollständige und ausführliche Anhörung erhalten, die im persönlichen Gespräch und von einem voll ausgebildeten Bediensteten des zuständigen unabhängigen Organs durchgeführt wird. Auf Wunsch sollten AntragstellerInnen von einer Person des gleichen Geschlechts befragt werden;

- durch das System der Prozesskostenhilfe Zugang zu kostenfreier, unabhängiger und sachverständiger Rechtsberatung zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens möglich ist. Dazu gehört auch die Bereitstellung von ausgebildeten und unabhängigen DolmetscherInnen, damit eine wirksame Kommunikation zwischen der rechtlichen Vertretung und dem Asylsuchenden zustande kommen kann;
- rechtliche Vertreter, die zum Vertreten eines Asylsuchenden befugt sind, Zugang zu allem sachdienlichen Informationsmaterial haben;
- angemessene Dolmetschdienstleistungen für AntragstellerInnen während des gesamten Asylverfahrens zur Verfügung stehen, auch für Personen in Gewahrsam an den Landesgrenzen, auf Polizeidienststellen und in Hafteinrichtungen;
- für Asylsuchende und MigrantInnen schriftliche Informationen zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache erhältlich sind;
- ein wirksames Berufungsverfahren möglich ist, inklusive einer Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen durch eine unabhängige Rechtsbehelfsinstanz mit Entscheidungsbefugnis, und einschließlich der Aussetzung der Ausweisung;
- Anstrengungen unternommen werden, um die Qualität des Beschlussfassungssystems zu verbessern, zum Beispiel durch unabhängige Überprüfung und Beratung in dieser Hinsicht, ähnlich wie die „Quality Initiative“ des UNHCR in Großbritannien.¹³⁶
- unbegleiteten Minderjährigen während des Asylverfahrens Hilfe von Kinderspezialisten zur Verfügung steht;
- im Fall von gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen, aufgrund derer sich der Asylsuchende außerstande sieht, persönlich an einer Anhörung oder einer Verlängerung der rosa Karte teilzunehmen, nach Ermessen geeignete Abhilfemaßnahmen wie beispielsweise Fristverlängerung oder Verschieben der Anhörung ergriffen werden können.

Zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Dafür zu sorgen, dass Asylsuchende und Flüchtlinge unter angemessenen Bedingungen leben, in Übereinstimmung mit internationalem und regionalem Recht sowie gemäß der EU-Gesetzgebung zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten und zu Aufnahmenormen. Zu diesem Zweck sollten die Behörden sicherstellen, dass:
 - Asylsuchenden und Flüchtlingen effektiven Zugang zu staatlicher Gesundheitsversorgung, einschließlich psychiatrischer Versorgung, gewährt wird;

- Asylsuchende und Flüchtlinge angemessene Unterbringung erhalten und dass von Zwangsräumungen, die stets gegen das Völkerrecht verstoßen, abgesehen wird;
- interne Rechtsvorschriften eingeführt werden, nach denen Asylsuchende im Besitz einer rosa Karte eine Arbeitserlaubnis erhalten können;
- auf Kommunalebene und mit Hilfe zivilgesellschaftlicher Organisationen aktive Maßnahmen ergriffen werden, um die Integration und Akzeptanz von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Gemeinwesen zu fördern;
- alle zuständigen staatlichen MitarbeiterInnen ausgebildet werden, sensibel mit Flüchtlingen und Asylsuchenden umzugehen, auch mit Folteropfern, unbegleiteten Minderjährigen sowie lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Zur Inhaftierung von unter Dublin II überstellten Asylsuchenden

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Sicherzustellen, dass Dublin-II-Überstellte nur in außergewöhnlichen Umständen inhaftiert werden, wenn dies eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme ist, die dem Völkerrecht entspricht;
- Zu gewährleisten, dass eine gesetzliche Vermutung gegen die Inhaftierung besteht, die in der Praxis befolgt wird;
- Zu garantieren, dass eine Reihe alternativer Maßnahmen zum Freiheitsentzug, beispielsweise Berichtspflicht, verfügbar und zugänglich sind und in vollem Umfang in Erwägung gezogen werden, bevor von der Inhaftierung Gebrauch gemacht wird;
- Dafür zu sorgen, dass Asylsuchende im Fall von Inhaftierung schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe für ihre Haft informiert werden, und dass sie Zugang zu einem Rechtsbeistand, DolmetscherInnen, ÄrztInnen, Flüchtlingsorganisationen, Familienangehörigen, Freunden, religiösem und sozialem Beistand sowie zum UNHCR erhalten;
- Sicherzustellen, dass jede Entscheidung, einen Asylsuchenden in Gewahrsam zu nehmen, automatisch und regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft wird. Dies geschieht durch eine umgehende, mündliche Anhörung vor Gericht oder einem vergleichbar sachverständigen, unabhängigen und unparteiischen Organ und in Verbindung mit der angemessenen Bereitstellung eines Rechtsbeistands;
- Dafür zu sorgen, dass der Gewahrsam von schutzbedürftigen Personen, die um Asyl nachgesucht haben, einschließlich Minderjährigen, überlebenden Folteropfern und Schwangeren, verboten wird;
- Zu garantieren, dass Gesundheitspersonal Zugang zu den Hafteinrichtungen hat und sich

mit den speziellen Bedürfnissen der Asylsuchenden, einschließlich seelischer Bedürfnisse, auskennt;

- Zu gewährleisten, dass die Haftbedingungen den internationalen und regionalen Normen entsprechen, und sicherzustellen, dass die Würde der Asylsuchenden gewahrt bleibt.

Zu: Misshandlungsvorwürfen

Amnesty International empfiehlt den griechischen Behörden:

- Umgehend eine unparteiische und umfassende Untersuchung aller von Flüchtlingen und Asylsuchenden erhobenen Folter- und Misshandlungsvorwürfe gegen Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden einzuleiten;
- Sicherzustellen, dass die Ausbildung von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden Aufklärung über die Anwendung von Gewalt beinhaltet und rassistisches und diskriminierendes Verhalten thematisiert.

ENDNOTEN

1 Auch bekannt als Dublin-II-Verordnung, ersetzt das Dubliner Übereinkommen. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003.

2 Auch die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen und die Schweiz haben sich der Verordnung angeschlossen, so dass diese auch Mitgliedstaaten im Sinne des Dublin-Systems sind.

3 Das Dublin-System besteht aus der Dublin-Verordnung und der EUODAC-Verordnung, auf deren Grundlage eine europaweite Datenbank für Fingerabdrücke von unbefugte in die EU einreisenden Personen geschaffen wird. Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000.

4 Das Prinzip des *Non-Refoulement* ist der Grundstein des internationalen Flüchtlingsschutzes. Nach diesem Grundsatz sind Staaten verpflichtet, Personen nicht in Länder zurückzuführen, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen würden.

5 Indirektes *Refoulement* bzw. Ketten-Abschiebung kann eintreten, wenn in dem Land, in das die betreffende Person zurückgeführt werden würde, keine rechtliche Garantie auf Flüchtlingsschutz existiert. Es kann auch dann auftreten, wenn das Asylverfahren in dem betreffenden Staat in der Praxis nicht den anerkannten Standards hinsichtlich vollständiger Verfahrensgarantien zur Gewährleistung korrekter Beschlussfassung entspricht, oder wenn der Staat für inkorrekte Beschlussfassung bekannt ist.

6 Im Februar 2009 nahm Finnland die Überstellungen wieder auf, nachdem es Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland seit Juni 2008 eingestellt hatte. Bis zum 3. März 2009 hatte die belgische Asyl- und Migrationsbehörde vor der Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland von den griechischen Behörden schriftliche Garantien dafür gefordert, dass die betroffene Person die Möglichkeit haben wird, nach ihrer Überstellung Asyl zu beantragen, wenn sie dies wünscht. Seit dem 3. März 2009 fordern die belgischen Behörden keine solchen Garantien mehr. Sie erklärten gegenüber Amnesty International, dass die Garantien nicht mehr notwendig seien, da Griechenland die EU-Asylgesetzgebung umgesetzt hätte (Brief des Ministers für Migration und Asylpolitik an die belgische (flämische) Sektion von Amnesty International, 16. Juli 2009). Am 7. Mai 2009 nahm das *Norwegian Immigration Appeals Board* (norwegische Berufungskommission für Einwanderungsfragen) bedingte Überstellungen nach Griechenland wieder auf, nachdem sie im Februar 2008 kurzzeitig ausgesetzt worden waren, um mögliche Verletzungen der Rechte von Asylsuchenden näher zu untersuchen. Von nun an wird diese Berufungskommission im Einzelfall entscheiden, ob eine Überstellung nach Griechenland angemessen ist, besonders im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des Asylsuchenden (Conditional returns to Greece, www.cisionwire.com/utlendingsnemnda/conditional-returns-to-greece). In den Niederlanden waren Überstellungen per Gerichtsentscheid gestoppt worden, da die Gerichte ihre Sorge über das griechische Asylverfahren ausgedrückt hatten. Ende 2008 jedoch entschied der Staatsrat, dass eine somalische Asylsuchende nach Griechenland überstellt werden könne, da es keine konkreten Anzeichen dafür gäbe, dass ihr in Griechenland *Refoulement* drohe (Staatsrat, Urteil Nr. 200805917/1, 29. Dezember 2008). Am 28. Mai 2009 kündigte die niederländische Staatssekretärin für Justiz die Wiederaufnahme von Überstellungen unter der Dublin-Verordnung an. Am 23. Juni 2009 informierte der Justizminister das Repräsentantenhaus des niederländischen Parlaments über Abkommen zwischen den niederländischen und griechischen Behörden zur Überstellung von Asylsuchenden. Den Abkommen zufolge werden die griechischen Behörden mindestens 10 Tage im Voraus über die Überstellung eines Asylsuchenden in Kenntnis gesetzt. Weiterhin können höchstens 40 Asylsuchende pro Woche überstellt werden, und eine niederländische Aufsichtsperson ist während der Überstellung anwesend. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der Asylsuchende am Flughafen einen Asylantrag stellen kann.

7 Brief von Amnesty International, EU-Büro, an den Vorsitz des Rates für Justiz und Inneres, 28. März 2008 unter http://www.amnesty-eu.org/static/documents/2008/Greece_Dublin_March_2008_logo.pdf; sowie *Norway: Submission to the UN Universal Periodic Review* von Amnesty International, (EUR 36/001/2009), S. 8.

8 Artikel 3 (2) der Dublin-Verordnung: „Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.“

9 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, 15. April 2008. UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009, S. 31.

10 Ebd., S. 27.

11 Siehe Artikel 33 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 7 des IPBPR, Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und Artikel 3 der EMRK.

12 Dies schließt Personen auf Griechenlands Landgebiet, an seinen Grenzen und in seiner extraterritorialen Gerichtsbarkeit ein. Extraterritoriale Gerichtsbarkeit kann dort nachgewiesen werden, wo ein Staat Macht oder faktische Kontrolle über Einzelpersonen oder ein

Gebiet ausübt.

13 Ministerium für Bürgerschutz, Hellenische Polizei:
www.astynomia.gr/images/stories/DOCS2/191108%20Stat_asyl%208mhnou%202007%20.pdf

14 Ministerium für Bürgerschutz, Hellenische Polizei: www.astynomia.gr/images/stories/DOCS2/250209statAsylou2008.pdf

15 Siehe *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist* (Neufassung) (KOM (2008) 820 endgültig). Am 3. Dezember 2008 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Dublin-II-Verordnung, um „die Leistungsfähigkeit des Systems zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Antragsteller im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats umfassend Rechnung getragen wird. Darüber hinaus soll der Vorschlag entsprechend der künftigen Asylstrategie Abhilfe in Situationen schaffen, in denen die Asylsysteme und Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten unter besonderem Druck stehen, sowie in Fällen, in denen Personen, die internationalen Schutz beantragen, unzureichend geschützt sind“.

Was den Schutz von Asylsuchenden, die unter die Dublin-Verordnung fallen, angeht, gilt Folgendes:

- „Inhalt, Form und Fristen für die Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sind in der Verordnung jetzt ausführlicher geregelt;
- In den Vorschlag aufgenommen wurden das Recht auf einen Rechtsbehelf gegen einen Überstellungsbeschluss und die Pflicht der zuständigen Behörden, über eine mögliche Aussetzung des Vollzugs zu entscheiden und der betroffenen Person den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Verkündung der Entscheidung zu gestatten. Präzisiert wurde zudem das Recht auf rechtliche Beratung und/oder Vertretung sowie bei Bedarf auf sprachliche Unterstützung [...], um einen effizienteren Rechtsschutz zu ermöglichen;
- Es wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, in der der Grundsatz bekräftigt wird, dass niemand nur deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil er um internationalen Schutz nachsucht. Um sicherzustellen, dass die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern auf der Grundlage des Dublin-Verfahrens nicht willkürlich erfolgt, wird eine begrenzte Zahl von Gründen für die Ingewahrsamnahme vorgeschlagen;
- Das Recht auf Familienzusammenführung wird auf Familienangehörige ausgeweitet, die subsidiären Schutz genießen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Die Zusammenführung mit abhängigen Familienangehörigen [...] wird zwingend vorgeschrieben;
- Um den Interessen unbegleiteter Minderjähriger während des Dublin-Verfahrens besser gerecht zu werden, [...] wurden zusätzliche Schutzvorschriften aufgenommen.“

16 Pressemitteilung, Ministerium für Bürgerschutz, 26. November 2009; Mitteilung des Ministers für Bürgerschutz zum Migrantentag am 18. Dezember 2009; beides unter <http://www.yptp.gr>; und UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009.

17 Rede der niederländischen Staatssekretärin für Justiz, Nebahat Albayrak, an der Erasmus School of Law, Erasmus-Universität Rotterdam, am 3. April 2009 im Rahmen der Eröffnung einer Konferenz zu neuen Entwicklungen in europäischer und internationaler Asylpolitik und Asylrecht. Unter: <http://english.justitie.nl/currenttopics/speeches/archives-2009/90406conference-on-recent-developments-in-european-and-international-asylum-policy-and-law.aspx?cp=35&cs=1586>

18 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003.

19 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004.

20 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005.

21 UNHCR, *UNHCR's Response to the European Commission's Green Paper on the Future Common European Asylum System*, September 2007, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46e159f82&page=search>; UNHCR-Studie, *Asylum in the European Union. A Study of the Implementation of the Qualification Directive*, November 2007, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=473050632&page=search>; Stellungnahme von Amnesty International, *Amnesty International's response to Commission's Green Paper on Common European asylum system*, www.amnesty-eu.org, und ECRE, *Response to European Commission's Green Paper on the future Common European Asylum System*, www.ecre.org.

22 AI Index EUR 25/005/2006. Siehe auch: Amnesty International Frankreich, *Respect des droits des demandeurs d'asile et réfugiés, Eléments d'analyse de la situation en Grèce*, vom 24 Juli 2009.

23 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, 15. April 2008; und UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009.

24 Europäischer Kommissar für Menschenrechte, Bericht nach seinem Besuch in Griechenland vom 8.-10. Dezember 2008, *Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Report Following his Visit to Greece on 8-10 December 2008*, 4. Februar 2009; und Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), *Report to the Government of Greece on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 23 to 29 September 2008*, 30. Juni 2009.

25 Pro Asyl, *The situation in Greece is out of control*, 13. November 2008, aktualisiert am 19. Februar 2009.

26 Human Rights Watch, *Stuck in a Revolving Door, Iraqis and Other Asylum Seekers and Migrants at the Greece/Turkey Entrance to the European Union*, 26. November 2008; siehe auch: Human Rights Watch, *No Refuge: Migrants in Greece*, 1. November 2009.

27 *Amtsblatt der Europäischen Union*, 24. Mai 2008, C 128/25 (2008/C 128/46).

28 Artikel 3 (1) der Dublin-Verordnung: „Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.“

29 PD 90/2008.

30 Beschwerde vom 10. November 2009, www.ecre.org/resources/Press_releases/1475

31 Eine gesetzliche Einrichtung des griechischen Staates mit beratender Funktion in Fragen des Menschenrechtsschutzes.

32 Parlamentarische Anfragen, Antwort von Herrn Barrot im Namen der Kommission, 10. Dezember 2009, E-5426/2009, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2009-5426&language=DE>.

33 Am 13. und 14. Juli 2009 trafen sich griechische und niederländische Sachverständige in Athen, um die praktische Zusammenarbeit im Bereich Migration und Asyl voranzutreiben. Dieses Treffen folgte auf einen Besuch von Nebahat Albayrak, der niederländischen Staatssekretärin für Justiz, die für Migrationsfragen zuständig ist, im Mai 2009. Den Vorsitz hatten der griechische Generalsekretär Constantinos Bitsios, Ministerium des Inneren, und der Botschafter des Königreichs der Niederlande, Kees van Rij. Während des Treffens fand ein Austausch von ‚Best Practices‘ statt und es wurden Vorschläge für gemeinsame Initiativen unterbreitet. In der Zusammenarbeit wird besonderer Wert auf die Verbesserung des Identifizierungsprozesses und der Grenzkontrolle gelegt. Weiterhin wurde eine Zusammenarbeit von Griechenland und den Niederlanden mit Frontex und GDISC vereinbart. Zur Durchsetzung dieser Zusammenarbeit sollten in den darauf folgenden Monaten weitere Sitzungen stattfinden. Pressemitteilung enthalten in Dokument 23490, Nr. 579 des niederländischen Repräsentantenhauses, 6. November 2009.

34 UNHCR Griechenland, statistische Zahlen des Innenministeriums.

35 Dazu gehören Zugang zum Asylverfahren, eine persönliche und den individuellen Bedürfnissen angepasste Asylbefragung bzw. Anhörung durch qualifizierte Bedienstete eines unabhängigen und spezialisierten Beschlussorgans, Bereitstellung von und Zugang zu aktuellen und objektiven Hintergrundinformationen über das jeweilige Herkunftsland, Zugang zu DolmetscherInnen und Rechtsbeistand, Vertraulichkeit, angemessene Vorbereitungszeit auf ein Verfahren, gleichberechtigter Zugang zu Beweismaterial, eine mit Gründen versehene, schriftliche Entscheidung, und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bzw. wirksame Beschwerde.

36 Siehe Artikel 5 EMRK und anwendbare Rechtsprechung zu seiner Auslegung. Siehe auch Amnesty International, *Migration-related Detention: A research guide on human rights on standards relevant to the detention of migrants, asylum-seekers and refugees*, vom November 2007, Index: POL 33/005/2007.

37 Amnesty International, *Irregular Migrants and Asylum-seekers: Alternatives to immigration detention*, vom 1. April 2009, Index: POL 33/001/2009; Amnesty International, *Migration-related Detention: A research guide on human rights on standards relevant to the detention of migrants, asylum-seekers and refugees*, vom November 2007, Index: POL 33/005/2007.

38 Rechtsmittel Nr. 5341/07, Urteil des EGMR vom 11. Juni 2009; Rechtsmittel Nr. 8256/07, Urteil des EGMR vom 26. November 2009.

39 Siehe auch Bericht *Out of the Back Door: The Dublin II Regulation and illegal deportations from Greece*, herausgegeben von der Norwegischen Organisation für Asylsuchende (NOAS), dem Norwegischen Helsinki Committee and der griechischen Organisation AITIMA im Oktober 2009.

40 Einer der Asylsuchenden gab im Interview an, ungefähr zwei Wochen lang am Flughafen von Athen festgehalten worden zu sein.

41 Die rosa Karte wird von der griechischen Polizei ausgestellt und bescheinigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat. Diese Karte ist für Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht endgültig entschieden worden ist, das einzige persönliche Ausweispapier, das von den griechischen Behörden anerkannt wird.

42 Siehe 4.2. „Schwierigkeiten bei Stellung eines Asylantrags“.

43 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009

44 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, 15. April 2008.

45 *Greece: Out of the Spotlight: The rights of foreigners and minorities are still a grey area* (EUR 25/016/2005). Gegenstand des Berichts war auch die Tatsache, dass keine Untersuchungen eingeleitet wurden, um die für die Verstöße Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

46 Human Rights Watch, *Stuck in a Revolving Door*, November 2008; CPT, *Report to the Government of Greece on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 23 to 29 September 2008*, 30. Juni 2009, www.cpt.coe.int/documents/grc/2009-20-inf-eng.htm; NOAS, Norwegisches Helsinki Committee, *Greek Helsinki Monitor, A Gamble with the Right to Asylum in Europe: Greek asylum policy and the Dublin II*, 9. April 2008, <http://www.noas.org/file.php?id=53>

47 UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, *Consideration of Reports Submitted by State Parties under Article 9 of the Convention. Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination*, CERD/C/GRC/CO/19, 28. August 2009.

48 Inhaftierte Asylsuchende erhalten erst bei der Entlassung ihr Gepäck zurück.

49 Inhaftierte Asylsuchende sagten gegenüber Amnesty International, dass es sich in Wirklichkeit eher um ca. 130 Personen handelte.

50 Stelios Vradelis, „El Venizelos is a warehouse of 240 souls!“, *Ta nea*, 16. September 2009, www.tanea.gr/default.asp?pid=2&ct=1&artId=4536441<http://www.tvxs.gr/v20894>

51 Ebd.

52 Athen, 15. Juli 2009, Prot. Nr. 800/6/7, Brief des ‚Panhellenischen Verbands der Polizeibeamten‘ (Panhellenic Federation of Police Officers) an den Innenminister. Im Oktober 2009 zog der Minister für Bürgerschutz die Möglichkeit in Betracht, 1.200 irreguläre MigrantInnen, die ohne Anklage auf verschiedenen griechischen Polizeidienststellen in Abschiebehaft gehalten wurden, freizulassen. In seiner Rede räumte er unter anderem ein, dass MigrantInnen, ohne regulären Aufenthaltsstatus, die sich in Abschiebungshaft befinden, ohne dass die Ausweisung tatsächlich durchgeführt werden kann, lange andauernder Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen entgegensehen.

53 In wenigen Fällen wurden auch am Flughafen von Thessaloniki Asylanträge gestellt.

54 Vertreter von Amnesty International haben beobachtet, wie die Polizei am Athener Flughafen schriftliche Mitteilungen an Dublin-II-Überstellte austeilte, auf denen stand, dass sie ihren Asylantrag innerhalb dieser Drei-Tage-Frist in Petrou Ralli vorlegen müssen. In einem Fall wurde einem Asylsuchenden eine Frist von zwei Tagen eingeräumt.

55 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009

56 Human Rights Watch, *Stuck in a Revolving Door*, November 2008.

57 *Re-integration Center for Returning Migrants-KSPM*, 13. Februar 2009, www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/STARTSEITE/Griechenland/Ecumenical_Refugee_Programme.pdf

58 Siehe 4.6. ‚Bürokratisches Hindernis auf dem Weg zum Asylverfahren: Obdachlosigkeit‘

59 *Ekathimerini*, 27. Oktober 2008, www.ekathimerini.com/4dcgi/_w_articles_politics_100008_27/10/2008_101628 und *Eleftherotypia*, 27. Oktober 2008. Bei einer Pressekonferenz am 10. November 2008 forderten UNHCR, GCR, Praxis, das Ökumenische Flüchtlingsprogramm und der ‚Zusammenschluss von Anwälten für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten‘ (Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants) Ministerien und Justiz auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung der Vorfälle einzuleiten und schnelle, faire und effektive Asylverfahren zu gewährleisten.

60 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009. Amnesty International ist der Ansicht, dass Asylbewerber das Recht auf ein vollständiges Asylverfahren haben sollten, dazu gehört auch die Möglichkeit eines materiellechtlichen Rechtsbehelfs. Die einzelnen Staaten können zwar Fristen für Rechtsbehelfe setzen, allerdings müssen diese berücksichtigen, warum ein Asylsuchender unter Umständen nicht in der Lage ist, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung einzulegen.

61 Artikel 2, 4 und 10 nach den Änderungen unter PD 81/2009.

62 Siehe UNHCR-Pressemitteilung 32/09 vom 17. Juli 2009.

63 Nationale Kommission für Menschenrechte, Entscheidung der 3. Abteilung zur Ausarbeitung des PD zur Änderung von PD 90/2008: „Anpassung der griechischen Gesetzgebung an die Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft“.

64 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, 15. April 2008.

65 Griechischer Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2009, *The serving of rejection decisions to asylum applicants*.

66 UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Neuauflage vom Dezember 2003; englische Originalversion: HCR/IP/4/Eng/REV.1, re-edited 1992.

67 In Artikel 10 (2) sind eine Reihe außergewöhnlicher Umstände aufgeführt, in denen Entscheidungen über Asylanträge auch ohne eine persönliche Anhörung getroffen werden können.

68 Unter diesem alten System wurde die Anhörung von Personen, die zuvor bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt hatten, in Griechenland auf der Asylabteilung des Polizeipräsidiums von Attika durchgeführt (wenn überhaupt). Bei ihrer Überstellung nach Griechenland teilte man ihnen gewöhnlich die Entscheidung mit (falls bereits eine Entscheidung getroffen worden war). Dies geschah entweder am Flughafen oder auf dem Polizeipräsidium von Attika. Ab Kenntnis der erstinstanzlichen Entscheidung hatten sie 30 Tage Zeit, um einen Rechtsbehelf einzulegen.

69 Gemäß internationalem Flüchtlingsrecht sollte bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Risikoeinschätzung vorausschauend, d.h. zukunftsbezogen, erfolgen. Verfolgung in der Vergangenheit kann zwar für die Einschätzung des künftigen Risikos von Bedeutung sein, kann jedoch nicht die alleinige Begründung eines Antrags auf Flüchtlingsstatus darstellen.

70 Das Medizinische Rehabilitationszentrum für Folteropfer stellte seine Aktivitäten aufgrund fehlender finanzieller Mittel im September 2008 ein.

71 Siehe beispielsweise: Norwegische Organisation für Asylsuchende (NOAS), Norwegisches Helsinki Committee, Greek Helsinki Monitor, *A Gamble with the Right to Asylum in Europe: Greek asylum policy and the Dublin II Regulation*, April 2008.

72 Der Griechische Flüchtlingsrat ist eine NGO, die Prozesskostenhilfe für Asylsuchende bereitstellt.

73 Alexia Vassiliou, „The Dublin Dilemma – ‘Burden shifting’ and putting asylum seekers at risk“, 15. Februar 2009, www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/STARTSEITE/Griechenland/Greek_Refugee_Council_DublinSituationNote.pdf

74 NOAS et al, *A Gamble with the Right to Asylum in Europe: Greek asylum policy and the Dublin II*.

75 PD 90/2008, Artikel 10 nach den Änderungen durch PD 81/2009. Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 3 des Präsidialerlasses PD 220/2007 enthalten, durch den die Richtlinie über Aufnahmebedingungen umgesetzt wurde. Wenn es sich um eine Asylbewerberin handelt, die Schwierigkeiten bei der Beschreibung ihrer Gründe für Asyl hat, sollte die Befragung von einer speziell geschulten Beamtin und mit Hilfe einer Dolmetscherin durchgeführt werden. Wenn ein Befragter angibt, ein Folteropfer zu sein, sollte ein Experte für Folterfragen in einer unabhängigen, amtlichen Stellungnahme seinen Standpunkt zu dieser Frage erläutern.

76 NOAS et al, *A Gamble with the Right to Asylum in Europe: Greek asylum policy and the Dublin II*.

77 Human Rights Watch, *Stuck in a Revolving Door*, November 2008.

78 Europäischer Kommissar für Menschenrechte, Bericht nach seinem Besuch in Griechenland vom 8.-10. Dezember 2008: *Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Report Following his Visit to Greece on 8-10 December 2008: Issue reviewed: Human Rights of*

Asylum Seekers, CommDH(2009)6 (4. Februar 2009).

79 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, 15. April 2008.

80 Von den neun Dublin-II-Überstellten, die nach Juli 2009 interviewt wurden, hatte nur einer eine schriftliche Mitteilung in einer ihm verständlichen Sprache erhalten.

81 Griechischer Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2009, *The serving of rejection decisions to asylum applicants*.

82 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009.

83 Alexia Vassiliou, Rechtsanwältin des GCR: "The Dublin Dilemma – 'Burden shifting' and putting asylum seekers at risk"

84 Die Polizei nahm von Personen, die in diesem Lager lebten, bis April 2009 keine Asylanträge entgegen, da das Lager nicht als rechtmäßiger Wohnsitz angesehen wurde. Für weitere Informationen über das Lager in Patras siehe unten.

85 Siehe auch: Ökumenisches Flüchtlingsprogramm, *Re-integration Center for Returning Migrants-KSPM*, www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/STARTSEITE/Griechenland/Ecumenical_Refugee_Programme.pdf. In der Stellungnahme wird festgestellt, dass Dublin-Überstellte ohne Unterstützung durch eine NGO völlig hilflos waren, wenn es darum ging, den Verlauf ihres Falls zu überprüfen und ihre Rechte durchzusetzen.

86 UNHCR, *Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*, April 2008.

87 Artikel 11, PD 90/2008. Diese Bestimmung wurde durch PD 81/2009 nicht geändert und ist daher weiterhin rechtskräftig.

88 Amnesty International weist darauf hin, dass die griechische NGO AITIMA seit kurzem für Dublin-II-Überstellte am Athener Flughafen Prozesskostenhilfe verfügbar macht. Die finanziellen Mittel wurden vom Europäischen Flüchtlingsfonds unter der Bestimmung zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen bewilligt. Dieses Projekt ist begrüßenswert, besteht allerdings nur vorübergehend für die Dauer von ungefähr zwei Monaten und schafft daher keine Abhilfe, was das strukturelle Problem des mangelnden Zugangs zu einem Rechtsbeistand für Asylsuchende angeht.

89 Griechischer Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2009, *The serving of rejection decisions to asylum applicants*.

90 Interview mit Mariana Tzeferakou, Rechtsanwältin, 29. Juli 2009.

91 Siehe Bericht des Europäischen Kommissars für Menschenrechte nach seinem Besuch in Griechenland vom 8.-10. Dezember 2008, herausgegeben am 4. Februar 2009.

92 Vor Änderung der Gesetzgebung durch PD 81/2009 wurde Prozesskostenhilfe nur für Anträge auf Nichtigerklärung einer in zweiter Instanz getroffenen ablehnenden Entscheidung gewährt.

93 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009.

94 Das Anwaltshonorar für einen solchen Fall vor dem Staatsrat beträgt etwa €1.500.

95 Pressemitteilung des ‚Verbands für auszubildende Anwälte und Berufseinsteiger‘ (Union of Trainees and New Lawyers) des Athener Anwaltsvereins, www.eanda.gr/news.php?extend.431

96 www.dsa.gr/word_docs/PROTASEIS_GIA_METANASTEYSH_17-6-2009.doc

97 Die Rechtsprechung des EuGH legt fest, dass Einzelpersonen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz der ihnen nach der gemeinschaftlichen Rechtsordnung übertragenen Rechte genießen; „[D]as Gemeinschaftsrecht [verlangt] eine effektive gerichtliche Kontrolle der von den nationalen Behörden nach den anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften getroffenen Entscheidungen“ (Rechtssache C-327/02, Urteil vom 16. November 2004, Ziff. 27). Effektiver Rechtsschutz ist ein allgemeiner Grundsatz des EG-Rechts (Rechtssache C-50/00, Unión de Pequeños Agricultores, 2002). Voraussetzung dafür ist, dass die Rechtsbehelfsinstanz die Befugnis hat, sowohl Tatsachen als auch Rechtsfragen zu überprüfen (EuGH, Rechtssache C-136/03, Urteil in den Fällen Dörr und Únal vom 2. Juni 2005, Ziff. 57), um im Bedarfsfall die Entscheidung der Verwaltungsbehörden aufheben zu können (*Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich*, C-424/99, 2001) und vorläufige Maßnahmen zu erlassen (Unibet, Rechtssache C-432/05, 13.

März 2007, Ziff. 67). Diese Auffassung der Effektivität beinhaltet auch, dass eine Person die Möglichkeit haben sollte, Rechtsschutz sowohl auf rechtlicher als auch auf praktischer Ebene zu erhalten.

98 Relevante Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich des Rechts auf wirksame Beschwerde sind unter anderem: Urteil *NA/Vereinigtes Königreich* vom 17. Juli 2008, Antragsnr. 25904/07, (vollständige Bewertung ex nunc solcher Ausweisungsfälle, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen); Urteil *Jabari/Türkei* vom 11. Juli 2000, Antragsnr. 40035/98 (der Rechtsbehelf kann den Vollzug von Maßnahmen verhindern, die der Konvention zuwiderlaufen und deren Auswirkungen potenziell irreversibel sind) und Urteil *Chahal/Vereinigtes Königreich* vom 15. November 1996, Antragsnr. 22414/93 (unter Art. 13 muss die Rechtsbehelfsinstanz befugt sein, eine inhaltliche Prüfung der eingelegten Beschwerde durchzuführen); Urteil *Muminov/Russland* vom 11. Dezember 2008, Antragsnr. 42502/06 (Rechtsbehelfsinstanz kann eine wirksame Überprüfung der Rechtmäßigkeit der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte der Ausführung einer Entscheidung durchführen und Entscheidungen aufheben, wo angemessen); Urteil *Conka/Belgien* vom 5. Februar 2002, Antragsnr. 51564/99 (siehe *Jabari*); Urteil *Gebremedhin/Frankreich* vom 26. April 2007, Antragsnr. 25389/05 (automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs).

99 Urteil *L/Deutschland* vom 10. Dezember 1984; Urteil *V und P/Frankreich* vom 4. Juni 1991.

100 *Jabari/Türkei*, Antragsnummer 40035/98, Urteil vom 11.07.2000, Ziff. 50.

101 AI Index EUR 25/005/2009, 15. Mai 2009.

102 *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus* (Neufassung), Brüssel, KOM(2009) 554 endgültig, 2009/0165 (COD)

103 Derzeit sind ca. 42.700 Rechtsbehelfsverfahren anhängig. Es könnte Jahre dauern, bis die Beratenden Berufungskommissionen alle Anträge geprüft haben und der zuständige Minister eine Entscheidung gefällt hat, deshalb werden die Aufenthaltsberechtigungskarten solange weiter verlängert, bis über den Antrag entschieden worden ist.

104 Die Tatsache, dass der stellvertretende Innenminister zur Entscheidungsinstanz für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren ernannt wurde, wurde als besorglich für den Zugang der AntragstellerInnen zu einer unabhängigen Berufungsinstanz angesehen. Siehe UNHCR-Pressemitteilung „Keine UNHCR-Beteiligung an neuem griechischen Asylverfahren“ vom 17. Juli 2009. Im Zuge der Umstrukturierung des Innenministeriums nach den Wahlen vom Oktober 2009 wurde die Verantwortung für Asylangelegenheiten auf das neu geschaffene Ministerium für Bürgerschutz übertragen.

105 In diesem Fall hatte der Asylsuchende vor Juli 2009 Asyl beantragt, und zu dieser Zeit betrug die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung 30 Tage.

106 Siehe Artikel 33 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 7 des IPBPR, Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und Artikel 3 der EMRK.

107 UNHCR, "Q&A: Greece's new immigration policies based on 'dangerous generalizations'", 10. Juli 2009.

108 Human Rights Watch, *Stuck in a Revolving Door*, 26. November 2008.

109 Pro Asyl, 'Zusammenschluss von Anwälten für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten' (Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants), Athen: *The Truth May Be Bitter But it Must Be Told*, 29. Oktober 2007.

110 Norwegisches Helsinki Committee und AITIMA, *Out of the Back Door: The Dublin II Regulation and illegal deportations from Greece*, 22. Oktober 2009.

111 *Ethnos*, Evdomi, "Allegations of refoulement of migrants to Turkey", 7. Oktober 2008; *Avgi*, "Refoulement to Turkey", 19. November 2008.

112 Zu den Methoden dieser Überstellung gehören auch das Zurückdrängen (*pushbacks*) an der Landesgrenze und die informelle Überstellung (d.h. ohne dass eine offizielle Entscheidung getroffen worden wäre, die Person aus dem griechischen Hoheitsgebiet zu entfernen) nicht-registrierter Asylsuchender.

113 Dieser Fall wurde in einem englischen Bericht von Amnesty International dokumentiert, *Greece: Out of the Spotlight: The rights of foreigners and minorities are still a grey area*. EUR 25/016/2005, Seiten 25-27.

114 Pressemitteilung von Amnesty International Griechenland, "Greece should provide international protection to the victims of political

persecutions", 12. Mai 2009

115 Interview mit Médecins du Monde im Oktober 2009. Die Organisation bestätigte, dass sie erst eingreifen und die Identität der Asylsuchenden belegen musste, bevor diese aus der Polizeidienststelle entlassen wurde.

116 *Kathimerini*, 9. Oktober 2009.

117 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009, S.7.

118 Amnesty International, *Turkey: Stranded: Refugees in Turkey denied protection* (EUR 44/001/2009); und Amnesty International, *Denied protection in Turkey - refugees unlawfully detained*, 28. September 2009.

119 Laut der statistischen Zahlen, die das Innenministerium an UNHCR übermittelt hat, wurden in den ersten sieben Monaten des Jahres 2009 rund 20.000 Asylanträge geprüft (davon 19.640 in erster Instanz, 810 in zweiter Instanz). Insgesamt wurde in 20 Fällen Asyl gewährt, davon in drei Fällen für irakische Staatsangehörige. Im gleichen Zeitraum wurde 24 Asylsuchenden de-facto-Flüchtlingsstatus gewährt (darunter diejenigen, deren Status erneuert wurde), unter denen sich sieben irakische Staatsangehörige befanden, und 61 Personen erhielten subsidiären Schutz (unter PD 90/2008), von denen zwölf die irakische Staatsangehörigkeit besaßen.

120 Siehe UNHCR, *Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers*, August 2007; und UNHCR, *Return Advisory and Position on International Protection Needs of Iraqis Outside Iraq*, Dezember 2006. Deutsche Zusammenfassung: *UNHCR-Position zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchender und zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in Sicherheit und Würde*, Mai 2009.

121 Amnesty International ist der Ansicht, dass es derzeit aufgrund der noch nicht endgültig und friedlich gelösten Situation in Kirkuk zu früh ist, um Personen aus der irakischen Region Kurdistan in dieses Gebiet zurückzuführen. Dies gilt selbst dann, wenn einer Person nach einem vollständigen und fairen Asylverfahren kein internationaler Schutz gewährt wurde, und wenn der Asylantrag dieser Person in einem Rechtsbehelfsverfahren in letzter Instanz zurückgewiesen und ihr keine Form von komplementärem Schutz gewährt wurde. Auch dann, wenn der Status von Kirkuk endgültig geklärt und der Friede wiederhergestellt ist, sollten solche Personen nur dann in die irakische Region Kurdistan zurückgeführt werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die betroffene Person muss eine enge und fortdauernde Verbindung zur irakischen Region Kurdistan haben, damit die Möglichkeit einer angemessenen Wiedereingliederung gegeben ist;
- Niemand sollte in ein Gebiet zurückgeführt werden, in dem für diese Person die Gefahr der Binnenvertreibung besteht;
- Die Überstellung sollte geordnet vonstatten gehen und muss die Kapazitäten der Regionalregierung Kurdistan für die Unterstützung der Überstellten bei ihrer Wiedereingliederung berücksichtigen;
- Die für die Überstellung verantwortliche Regierung sollte genau in Betracht ziehen, welchen Effekt großangelegte Überstellungen auf die Stabilität der irakischen Region Kurdistan haben könnten, da die Region über eingeschränkte Aufnahmekapazitäten verfügt, besonders hinsichtlich Unterbringungsmöglichkeiten.

122 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009

123 Europäische Kommission, *Ein angemessener Lebensstandards [sic] für Asylbewerber in der Europäischen Union*, http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/asylum/seekers/wai/fsj_asylum_seekers_de.htm

124 Richtlinie2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003.

125 Artikel 11 (1) des IPwskR garantiert „das Recht eines jeden auf [...] angemessene [...] Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“ Siehe auch Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 21; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Artikel 14 (2); UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 16 (1) und 27 (3); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Artikel 5 e) iii).

126 General Comment 4, "The right to adequate housing" (Artikel 11(1)), CESCR (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), sixth session, 1991, Absatz 8.

127 UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, Dezember 2009, S. 14.

128 Die verfügbaren Aufnahmekapazitäten stehen in keinem Verhältnis zur jährlichen Anzahl der Neuankömmlinge. Laut der dem UNHCR von griechischen Behörden zur Verfügung gestellten Statistiken kamen allein im Jahr 2008 insgesamt 6.000 unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder nach Griechenland (UNHCR, *Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende*, S. 19).

129 Amnesty International Griechenland fragte das Gesundheitsministerium in einem Brief nach den Gründen für die Schließung des Zentrums und ob alternative Unterbringung vorgesehen sei, hatte aber Ende Februar 2010 noch keine Antwort erhalten.

130 Amnesty International, *Greece: Further forced evictions leave large numbers homeless*, (EUR 25/008/2009).

131 Amnesty International, *Greece: Amnesty International condemns forced evictions in Patras*, (EUR 25/007/2009).

132 Interview vom 23. September 2008.

133 Interview mit dem Leiter und mit MitarbeiterInnen des Aufnahmезentrums für Minderjährige in Anogia, am 8. Mai 2009.

134 Interview am 23. März 2009 mit dem Leiter und einem Psychologen von MOSAIC.

135 Der ehemaligen Leiterin zufolge hat Griechenland nun keine Einrichtung mehr, die Folteropfern Dienstleistungen anbieten, Bescheinigungen ausstellen und somit ihre Zurückweisung (*Refoulement*) in Länder, in denen ihnen wieder Folter oder sogar die Todesstrafe drohen könnte, zu verhindern. Ihren Schätzungen zufolge sind etwa 1.200 Personen (d.h. 15-20%) aller MigrantInnen, die jedes Jahr nach Griechenland kommen, Folteropfer.

136 Für weitere Informationen siehe <http://www.unhcr.org.uk/what-we-do/Quality-Initiative.html>.

**Amnesty International
International Secretariat
Peter Benenson House
1 Easton Street
London WC1X 0DW**

www.amnesty.org

